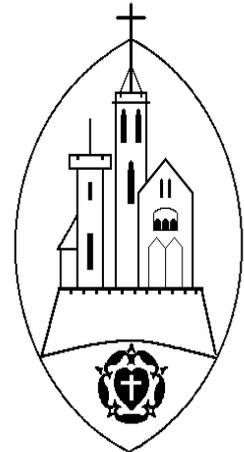


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode 2000	3
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses	12
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht zu Ziff. 4.3 - Bioethik	12
Beschluss der Landessynode zur Bischofswahl	12
Beschluss der Landessynode zu Artikel 12 des Kooperationsvertrages mit der EKKPS	12
Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation	13
Beschluss der Landessynode zur Pfarrerbesoldung	13
Beschluss der Landessynode zu § 12 (1) Zuweisungsgesetz (ZuwG)	13
Beschluss der Landessynode zur Vorbereitung der Gemeindegemeinderatswahlen 2001	14
Beschluss der Landessynode zu § 7 Abs. 4 des Diakoniegesetzes	14
Beschluss der Landessynode zu § 104 Abs 3 Pfarrergesetz	14
Beschluss der Landessynode zur Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einem Kirchspiel	14
Bestätigung der Landessynode	15

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2000 - Nachtragshaushaltsgesetz 2000 - vom 18. November 2000	15
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Superintendenturen im Nachtragshaushaltsplan 2000	16
Vergleich Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan 2000	17
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2001 - Haushaltsgesetz 2001 - vom 18. November 2000	18
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2001	19
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Superintendenturen im Haushaltsplan 2001	20
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	21
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation vom 18. November 2000	22
Mitteilung nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation vom 18. November 2000	22

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation (Kooperationsvertrag)	22
Anlage zu Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 - Liste der Einrichtungen und Werke	24
Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	25
Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitungen zu Artikel 2 Absatz 1 des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 5. Dezember 2000	26
Geschäftsordnung für den Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 5. Dezember 2000	27
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung aus Anlass der Gemeindegemeinderatswahlen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 2000	28
Neufassung des Wahlgesetzes für die Gemeindegemeinderäte vom 18. November 2000	29
Wahlgesetz für die Gemeindegemeinderäte vom 13. November 1994 in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 19. Dezember 2000	29
Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Diakoniegeseztz) vom 18. November 2000	34
Gesetz zur Änderung des Pfarrererzergänzungsgesetzes, des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz und des Kirchlichen Versorgungsgesetzes im Zusammenhang mit befristeten dienst- und versorgungsrechtlichen Maßnahmen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 18. November 2000	37
Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2001 vom 18. November 2000	38
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG - vom 21. November 2000	39
Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG - für das Haushaltsjahr 2001	40
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission	40
Arbeitsrechtsregelung 4/2000	40
Arbeitsrechtsregelung 5/2000	40
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	41
Freie Mitarbeiterstellen	45
PERSONALNACHRICHTEN	
Personalnachrichten	46
Verstorbene Pfarrer und Pastorinnen im Kirchenjahr 1999/2000	49
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Neue Siegel für die Kirchengemeinden Heiligenkreuz, Mertendorf, Sieglitz-Molau, Bliedersiedt, Crölpa-Löbschütz, Döbritz, Beinerstadt, Langendembach, Hirschroda, Aue am Berg, Wolfsbehningen, Oesterbehningen, Großenbehningen, Pferdingsleben, Tröchtelborn, Forstwolfersdorf und Oberweimar-Ehringsdorf	50
Scientology - Verwendung einer Schutzklärung bei der Vergabe von Aufträgen durch kirchliche Stellen	55
Beilage	
Freie Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	

Bericht des Landesbischofs zur Herbstsynode

Liebe Schwestern und Brüder, hohe Synode!

Bei meinem diesjährigen Besuch in unserer Partnerkirche Nordwest Pennsylvanien mit OKR Zimmermann habe ich einen Pfarrer wieder getroffen, der inzwischen in einer 80 Mitglieder starken Gemeinde ist. Ich war erstaunt, dass eine so kleine Gemeinde einen Pfarrer hat und auch ernähren kann. „Ja“, sagt er, „der Bischof gibt die Hälfte zu meinem Gehalt dazu und ich muss auch in den nächsten Jahren die Gemeinde missionieren und aufbauen“. Oh, da war ich gespannt, denn gerade dieses Thema hat mich seit unserer Frühjahrssynode nicht losgelassen.

Zu dem, was wir im Frühjahr unter dem Schwerpunktthema „Mission und Evangelisation“ miteinander beredet haben, habe ich seitdem in den Gemeinden eine Fülle von Beispielen erlebt: ermunternd, stellenweise beglückend.

Andererseits habe ich die Enttäuschung hören müssen, dass wir hier in der Synode gerade zu diesem Thema Mission/missionarische Kirche kein Wort an die Gemeinden verabschiedet haben. Diese Tatsache scheint ein derartiges Defizit - manche haben auch von Skandal geredet - im Blick der Gemeinden zu sein, dass ich es hier benennen muss.

Keine Bange, ich will Ihnen nicht noch nachträglich so ein Wort zum Beschluss vorlegen. In den Gruppen und Debatten habe ich immer wieder auf die Berichte von unserer Synode, auf den Bericht unserer Perspektivkommission und die Kundgebung der EKD-Synode vom Herbst 1999 hingewiesen. Den Text dieser Kundgebung finden Sie in dem Heft „Reden von Gott in der Welt“, das Sie schon zugeschickt bekommen haben. Dort werden die Weitergabe des Glaubens und das Wachstum der Gemeinden als vordringliche Aufgaben der Kirche einmütig betont. (Ich zitiere aus der Kundgebung:) „Die evangelische Kirche setzt das Glaubenssthema und den missionarischen Auftrag an die erste Stelle ... an dieser Stelle müssen die Kräfte konzentriert werden.“ Mission hat unter uns geistliche Priorität (Kundgebung, in: Reden von Gott in der Welt, S. 41 f.).

Stimmt, Papiere gibt es genug, und wer sich in den Gemeinden darum bemüht, hat einen ganzen Ordner voll davon. Trotzdem hat es unsere Gemeinden enttäuscht, dass wir für unsere Landeskirche keine verbindlichen Beschlüsse verabschiedet haben. Dies wird uns sogar als mangelnde Ernsthaftigkeit ausgelegt. Ich lerne, dass die Pfarrer-/Mitarbeiterschaft, auch die Gemeinden und die Gruppen unsere Arbeit hier so wach verfolgen, dass wir uns einen derartigen Ausfall nicht wieder leisten können.

Deshalb bleibe ich bei dem Thema Mission – auch mit diesem Bericht – und möchte mit den Gliederungspunkten Kirchesein beschreiben und aus kirchlichen Aufgabenfeldern berichten.

Auf diesem Hintergrund war ich hellwach, als mir der amerikanische Kollege von seinem missionarischen Gemeindeaufbau erzählte.

„Wie wollen Sie das machen?“ fragte ich. „Von Mann zu Mann, in treuer Kleinarbeit.“ Dann erzählte er ein Beispiel: Da hat eine Familie durch Verkehrsunfall ein Kind verloren. Er war sofort dort, schneller als Vertreter anderer Kirchen, hat mit den Eltern und Geschwistern gesprochen und sie in den Trauertagen begleitet, ist auch einige Wege für sie gegangen und hat vor allem angeboten, das Kind zu beerdigen. Die Eltern haben diesen Dienst angenommen und kommen jetzt jeden Sonntag in die Kirche. Er hofft, dass sie bleiben und er sie taufen kann. Ich freue mich mit ihm über diesen Schritt.

Mit diesem Erlebnis möchte ich Sie hinführen zu einer Vorstellung von Kirche, die sich auf die Prägung unseres Herrn verlässt, einer Kirche, die etwas vom Wesen Jesu hat. Ich möchte Ihnen Hoffnung machen auf eine Kirche, die wie ihr Herr ist oder noch werden kann. In seinen „Ich-bin-Worten“ beschreibt Jesus Wesenszüge seiner Kirche, die ich im Folgenden aufnehmen möchte.

1. Kirche Christi ist einladend und werbend wie eine offene Tür, denn ER sagt: Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden und wird ein- und ausgehen und Weide finden (Joh 10, 9).
- 1.1 Kirche ist einladend wie eine offene Tür. Sie wirbt um die Menschen und lädt sie ein. Viele Pfarrer, Pastorinnen, kirchliche Mitarbeiter/innen und erst recht Gemeindeglieder arbeiten so und tun dieses. Doch wir stoßen an Grenzen: So wie der amerikanische Pfarrer hätten wir hier nach unserer noch geltenden **L e b e n s o r d n u n g** gar nicht handeln können. Der Verstorbene müsste der Kirche angehören, ehe der Pfarrer ihn begraben darf. Und das ungetaufte Kind müsste wenigstens ein Elternteil haben, das der Kirche angehört. Dann erst dürfte er das Begräbnis halten. Ich will sagen: Um eine einladende und werbende Kirche zu sein, müssen wir unsere Lebensordnung überprüfen. Unsere bisherigen Regelungen sind noch auf dem Hintergrund von Kirchenguchtmaßnahmen entstanden. Man wollte vor 50 Jahren den Bestand der Mitglieder halten, Fehlentwicklungen abwehren, sich abgrenzen und ausschließen, wer sich nicht an die Vorgaben hielt. Das ist heute zu wenig. Jetzt ist eine offene Kirche gefragt, die keine Barrieren errichtet, sondern werbend und einladend Menschen die Türen öffnet. Wir können gespannt sein auf die „Leitlinien kirchlichen Lebens“, die derzeit bei der VELKD erarbeitet werden und die uns in einer unserer nächsten Synodaltagen beschäftigen werden. Zugegeben: Es ist nicht einfach, die Balance zwischen einer geltenden Ordnung, die die Menschen erziehen will, und einer werbenden Öffnung zu halten.

Ein Beispiel: Ich finde es von der Sache her gut, wenn ein Gemeindekirchenrat beschließt, Taufen grundsätzlich im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde zu halten. Das Kind wird Glied der Gemeinde und von daher ist natürlich, dass die Taufe im Gemeindegottesdienst gefeiert wird. Es wird aber auch Ausnahmen geben müssen, wenn Familien aus irgendwelchen Gründen zu einer anderen Zeit taufen wollen. Hier wünschte ich mir Flexibilität.

Ich hoffe, dass die neue Lebensordnung, diese Spannung durchhält und dennoch neue Zugänge schafft. Viel wichtiger aber ist, dass unsere Gemeinden umdenken und so einladend sind, wie der Herr es uns ermöglicht.

- 1.2 Die drei EKD-Studien über Kirchenmitgliedschaft (1974: Wie stabil ist die Kirche? 1984: Was wird aus der Kirche? 1993/97: Fremde Heimat Kirche?) arbeiten eindeutig heraus, dass die Menschen sich den kirchlichen Beistand gerade in Schwellensituationen ihres Lebens wünschen. Man spricht hier von lebenszyklischer Frömmigkeit. Kasualien sind oft entscheidend für den (Wieder-) Zugang zur Kirche – wobei unsere traditionellen Amtshandlungen durch Segenshandlungen und Jubiläumsgottesdienste ergänzt werden. Gerade dort möchten wir handlungsfähig und einladend bleiben.

Ich wünsche unseren Vikaren/innen immer, dass sie in dem Bewusstsein arbeiten, die Kirche steht für alle Menschen im Dorf/in der Stadt offen und sie Pfarrer/Pastorinnen für alle Menschen im Ort sind.

Daraus folgt:

- wir laden alle ein zu Veranstaltungen in Kirche und Gemeindehaus;
- wir erbitten Spenden in allen Haushalten, wenn es um den Erhalt, die Sanierung und Verschönerung unserer Kirchengebäude geht;
- wir bieten unsere Hilfe an, wo wir von Notsituationen wissen
- und wir sind bereit, zu örtlichen Veranstaltungen und persönlichen Festen zu gehen und beispielsweise auch mit Vereinen zusammenzuarbeiten.

Ich danke allen Pfarrern, Pastorinnen, Mitarbeitern und Gemeindegliedern, die längst mit diesem Ansatz leben und handeln.

- 1.3 Ich möchte Sie hinweisen auf einen Text der Theologischen Kammer der EKD zum Problemkreis Taufe und Kirchaustritt. Ziel des Textes ist eine theologische Grundlegung für den seelsorgerlich-missionarischen Umgang mit Getauften, die aus der Kirche ausgetreten sind. In der Taufe sind sowohl der geistliche als auch der rechtliche Aspekt der Kirchenmitgliedschaft eng mitein-

ander verquickt. In der Studie wird aufgezeigt, dass mit dem Kirchaustritt das Getauftsein trotz allem noch gilt. Das Bleibende und Unverlierbare der Taufe ist wichtiger Ansatzpunkt für einen Neuanfang im Glauben.

Auch deshalb möchte ich, dass wir noch einmal darüber nachdenken und reden, ob wir überregionale Kirchenwiedereintrittsstellen einrichten. Es scheint auch in unserer Landeskirche Männer, Frauen und Jugendliche zu geben, die unserer Kirche angehören möchten, aber die hohe Schwelle zu ihrem Ortspfarrer/Pastorin nicht schaffen. Hier hätten solche Kirchenwiedereintrittsstellen niedrigere Schwellen, wären leichter zu erreichen und würden werbend wirken. Natürlich muss der/die Eintrittswillige an seine Wohngemeinde oder eine Gemeinde seiner/ihrer Wahl vermittelt werden. Der entsprechende Pfarrer/der Gemeindekirchenrat muss eine Mitteilung bekommen und den betreffenden Menschen besuchen. Wenn Sie diesen Gedanken aufnehmen, müssten wir eine Arbeitsgruppe einsetzen, die uns eine Vorlage, evtl. auch für eine Verfassungsänderung, erarbeitet.

Die KPS hat jetzt eine Werbeaktion gestartet. In einem Heft, das breit gestreut wird und überall ausliegt, kann jeder Interessierte nachlesen, „wie man in die Evangelische Kirche aufgenommen wird“ (so ist der Titel). Dabei werden nicht nur die konkreten Schritte benannt, sondern Denkanstöße gegeben, Erfahrungen angesprochen und zum Neuanfang eingeladen. Mit einer Postkarte im Anhang kann man um ein Gespräch/einen Besuch bitten.

- 1.4 Ich bin sicher, dass bei einer Ideenkonferenz in einer Gemeinde zum Thema „Wie einladend und werbend ist unsere Gemeinde?“ noch ganz andere Ideen und Vorschläge zusammengetragen werden.

Zu einer einladenden Kirche gehört auch, dass gerade wir Insider verstehbar reden und uns die Mühe machen, Schlagworte/Grundbegriffe des Glaubens ins Leben hinein zu übersetzen. Wenn wir so durch offene Türen gehen, könnte es sein, dass auch die Menschen ihre Türen öffnen. Der Herr steht dazu!

2. Kirche Christi ist begeisternd und strahlend wie das Licht. Denn Christus spricht: Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben (Joh 8, 12).
- 2.1 So begeisternd habe ich kürzlich das herrliche Straßenfest in Gotha auf dem Markt, vor Jahren schon in Altenburg auf dem Marktplatz erlebt, andere die Jugendkirche in Gera, den ökumenischen Stadtkirchentag in Rudolstadt und viele viele Beteiligungen der Kirchengemeinden an örtlichen und regionalen Festen. In manchen Dörfern ist die Kirchengemeinde die einzige Aktivgruppe, die zu einem

Dorf- und Straßenfest einlädt. In anderen Gemeinden gelingt es, die örtlichen Vereine auch für ein kirchliches Straßenfest zu begeistern. Gut so! Dank an alle, die sich hier engagieren. Was ich an den Wochenenden gerade in diesem Jahr erlebt habe, macht mich froh und hoffnungsvoll für unsere Kirche. Wir leisten weithin eine gute Arbeit.

Dabei beobachte ich, dass es einen Übergang von kircheninternen Gemeindefesten, die nach außen abgegrenzt sind oder in Pfarrgärten und in kirchlichen Einrichtungen gehalten werden, zu offenen Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und in kommunalen Hallen gibt. Planen auch Sie mit Ihrer Kirchgemeinde ein Fest, wie es z. B. in Dorndorf schon zum Jahresereignis geworden ist.

- 2.2 Begeisternd und deutlich erkennbar habe ich Kirche zu unserem Kirchentag unter dem Motto „Leben ist mehr“ in Erfurt erlebt. Es waren einige neue Ideen eingebracht und umgesetzt worden, wie die lange Tafel, Veranstaltungen mit gelernten Moderatoren aus den Medien und die Sendungen von „Radio Fisch“. Auch, wenn einiges natürlich schief ging und sich unsere Gemeinden viel zu wenig beteiligt haben, war es ein guter Kirchentag. Ich setze mich dafür ein, dass dieser Kirchentag in unserer Region weitergeht. Wir brauchen die Begegnungen der Gemeinden mit der Ausstrahlung nach außen. Ich habe jedenfalls den Veranstaltern meinen Dank geschrieben.
- 2.3 Wir begreifen und nutzen auch von Jahr zu Jahr besser und mehr gesellschaftliche Veranstaltungen, wie z. B. den „Tag des offenen Denkmals“, um Menschen unsere Kirchen zu zeigen: wie sie aussehen und was wir in ihnen tun. Deutschlandweit haben über 3,5 Millionen Menschen in diesem Jahr die unterschiedlichsten historisch wertvollen, denkmalgeschützten Bauten und Parks besucht – natürlich auch Kirchen. Der Lektorenrat hat allen unseren 143 Lektorinnen und Lektoren wieder einen Gottesdienstentwurf zur Verfügung gestellt, um damit an diesem Tag Andachten und kleine Gottesdienste in unseren Kirchen zu gestalten. Grade hier gilt es, verständlich zu sein.
- 2.4 Ein neues Zentrum zwischen Gemeinden unserer Kirche und der Kirchenprovinz Sachsen, für evangelische und katholische Christen, für eingewurzelte Kirchenleute und solche, die neugierig suchen, könnte der Christuspavillon werden, der nun doch von der EXPO in Hannover nach Volkenroda versetzt wird. Die hohen Kosten übernehmen zu je einem Drittel die EKD, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers und eine Reihe von Spendern, um die die Kommunität immer noch wirbt. Unsere Landeskirche hat für die ersten drei Bauphasen die Bauherrenschaft übernommen und sich auch mit einem Anerkennungsbetrag beteiligt. Erstaunlich für mich ist, dass auch Gegner dieses teuren Christuspavillons der Evangelischen Kirche auf der EXPO von der Anziehungskraft dieses Kunstwerkes begeistert sind. Sie vielleicht auch.

Der Christuspavillon ist offen und führt zur Stille. Er stellt die Fülle des Lebens dar und ist doch einfach und schlicht. Ich bin gespannt, wie sich dieser Bau in Volkenroda ausnehmen wird. Wir stehen hinter der Konzeption der Jesus-Bruderschaft Gnadenthal, die mit Gottesdiensten, Vorträgen, Begegnungen, Gesprächen und Musiken, mit Einladungen zu Gebet und zur Stille diesen Raum nutzen und füllen will. Jedenfalls wird der Christuspavillon in Volkenroda in den nächsten Jahren für jede Kirchgemeinde unserer Landeskirche ein Besuch wert sein.

- 2.5 Begeisternd und strahlend kann das Licht Christi auch an ganz anderen Stellen uns entgegentreten. Manchmal wandert es sogar aus unseren Kirchen aus bzw. Christen tragen es in andere Lebens- und Berufsbereiche hinein.

Im August habe ich mit einer kirchlichen Gruppe das Stahlwerk Unterwellenborn besucht. Der Geschäftsführer und einige Bereichsleiter haben sich lange und viel Zeit für uns genommen, um uns die Unternehmensphilosophie zu erläutern und den Betrieb zu zeigen. Die etwa 600 Arbeiter/innen sind ganz sichtlich motiviert und engagiert und schreiben schwarze Zahlen. „Ja“, sagt der Geschäftsführer zum Schluss, „um das zu erreichen, muss man die Menschen schon lieben. Anders geht es auch in so einem Betrieb nicht.“ Und er sagte bescheiden, dass er praktizierender Christ ist. Wenn das mit der Liebe zum Menschen schon für so einen Betrieb gilt, der Stahl herstellt, um wieviel mehr können wir in unserem kirchlichen Dienst darauf bauen. Und wir haben es gut: Die Liebe ist nicht unsere Leistung, sondern Gabe des Geistes, die durch uns hindurch strahlt.

3. Kirche ist engagiert und motivierend, aufmerksam und fürsorglich wie der Hirte in dem Bildwort Jesu: Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen, und die Meinen kennen mich (Joh 10, 14).
- 3.1 Immer, wenn wir engagiert und motivierend sind, zeigt sich das einerseits in stiller Treue vieler Gemeindeglieder, die sonntäglich zum Gottesdienst und in der Woche zu den Gemeindeguppen kommen und viele Dienste in der Kirchgemeinde ganz selbstverständlich übernehmen. Geburtstags- und Krankenbesuche sind Zeichen dieser aufmerksamen und fürsorglichen Kirche genauso wie Kindergärten und Sozialstationen, Beratungsstellen und Diakonische Einrichtungen.

Andererseits erlebe ich Engagement in einer unwahrscheinlich großen Vielfalt von Veranstaltungen. Es ist erstaunlich, wie viele Feste in unseren Kirchgemeinden allein an einem Wochenende gefeiert werden. Nur ein Teil davon wird im MDR-Hörfunk, öffentlichen Zeitungen oder auch in „Glaube und Heimat“ benannt. Wieviel Engagement und Motivation wird daran sichtbar und spür-

bar. Hierin sehe ich auch einen Beitrag der Christen und ihrer Kirche zum gesellschaftlichen Leben. Wir wollen uns dabei nicht selber würdigen, aber uns und anderen bewusst machen, dass vieles, was sich im Lande bewegt, durch die Motivation und das Engagement aus dem Glauben an Christus heraus genährt wird.

- 3.2 Demgegenüber steht die immer noch andauernde Klage und auch meine Beobachtung, dass es innerkirchlich, zwischen den einzelnen Ebenen unserer Kirche, an Vertrauen und Verlässlichkeit fehlt. Das demotiviert und dadurch fehle es auch an der Solidarität untereinander. Es hätte an einigen Stellen bei unserer Strukturreform Fehlentscheidungen gegeben, die jetzt einzusehen und zu korrigieren wären.

Diese und noch viele andere Beschwerden hat dem Landeskirchenrat der Vorstand unseres Pfarrvereins klagend vorgetragen.

Die größer gewordenen Kirchspiele, das Punktesystem für die Pfarrstellenberechnung, die abgeminderte Besoldung etc. seien demotivierende Regelungen, weil sie in den Augen der Pfarrer/Pastorinnen die Verlässlichkeit des Dienstherrn untergraben und für die Zukunft verunsichern. Sie lähmen Engagement und Einsatzfreude. In dieser Situation könnte die Pfarrerschaft nicht für Nachwuchs werben, worum ich in einem Rundbrief gebeten hatte.

Mir scheint, die Pfarrerschaft (und sicher auch die Mitarbeiterschaft) klagt hier die Hirtenfunktion des Dienstherrn ein: Verlässlichkeit, Fürsorgepflicht und stellenweise auch das Schutzversprechen.

Ich muss von daher anregen, dass jetzt eine Bilanz nach der Strukturreform zu ziehen ist und die Folgen der Konsolidierung zu bedenken sind.

Wir haben vor drei Jahren mit Methoden aus der Wirtschaft unsere Finanzen konsolidiert – Sparen durch Stellenabbau – einerseits mit Erfolg, andererseits tragen wir auch die Folgen wie die Wirtschaft: wir haben offene Stellen, Sie kennen die Vakanzsituation. Dass andere Landeskirchen die gleichen Methoden angewandt haben und jetzt die gleichen Folgen tragen, kann uns nicht trösten.

Selbst in der Wirtschaft gibt es Bereiche, die nicht durch Automatisierung und Roboter die Menschen ersetzen können. Ich hatte deshalb vorgeschlagen und beantragt, 12 Pfarrer für 6 Jahre aus anderen Landeskirchen zu übernehmen. Sie haben anders beschlossen (3 Pfarrer für 3 Jahre). Den Parallelvorgang in der Wirtschaft, Fachkräfte von außerhalb auf Zeit anzusiedeln, kennen Sie.

Worin ist Kirche mehr als ein Wirtschaftsbetrieb und wo begrenzt das Wesen der Kirche den Einsatz wirtschaftlicher Methoden und Praktiken? Das haben wir bei der Sondersynode 1997 zu wenig reflektiert. Der wirtschaftliche Utilitarismus muss in unserer Kirche Alternativen

haben, die wir noch finden werden. Davon bin ich überzeugt.

Folgende Probleme werden bedrängend:

- Es ist eine Illusion, einem Superintendenten - zumal in den großen Superintendenturen - noch eine halbe Gemeindepfarrstelle aufzubürden und abzuverlangen. Ebenso sind die Visitatoren mit ihren halben Pfarrstellen viel zu wenig in der Lage, die Pfarrer- und Mitarbeiterschaft und auch Kirchenälteste und Synodale zu besuchen. Sie hasten von einem Problem zum nächsten Streitfall, statt schon im Vorfeld Spannungen abzubauen zu können.
- Dies trifft auch zu für die Dezernenten im Landeskirchenamt. Infolge der halben Pfarrstellen haben die Visitatoren keine weiteren Dezernate mehr. Diese Arbeitsbereiche haben die Mitglieder des Landeskirchenrates mit Dienstsitz in Eisenach zusätzlich übernommen. Das bedeutet eine manchmal untragbare Mehrbelastung. Genauereres konnten Sie schon im Bericht des Landeskirchenrates nachlesen.
- Die Pfarrerschaft fordert mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung für ihren Dienst vom Arbeitgeber. Fragen wie: Wer schaut nach mir? Wer weiß schon, was ich mache? zeigen, dass Visitatoren, Superintendenten und Synodale (Vertreter des Dienstherrn) hier stärker gefragt sind! Nur die eine Hälfte der nötigen Akzeptanz für den Dienst kommt aus den Gemeinden. Der andere Teil wird von uns hier erwartet. Das sagen mir Pfarrer auch bei den Geistlichen Tagen, die ich derzeit für jeden Ordinandenjahrgang gesondert halte.
- Zu solcher Aufmerksamkeit füreinander gehören auch Personalentwicklungsgespräche, die sogar manche Pfarrer fordern. Sie sind eine Form von Begleitung und Führung, die erwartet wird. Dafür haben wir bis jetzt weder Personen noch Kräfte. Gerade auf dem Gebiet der Personalentwicklung gibt es in anderen Landeskirchen gute neue Ansätze und Programme. Diese Entwicklungen gehen an uns vorbei und die Erfahrungen anderer Landeskirchen bleiben ungenutzt, wenn wir nicht wenigstens diese Erfahrungen in unsere Landeskirche hereinnehmen und in unseren Kontext übersetzen.
- Auch für die Mitarbeiterschaft in der Verkündigung auf der Ebene der Kreissynode hat die Konsolidierung erhebliche Folgen. Zum Beispiel sind Gemeindegliederinnen überbelastet, wenn sie durch ihre Anstellung bei der Kreissynode in z. B. acht Gemeinden und mit drei Pfarrern zusammenarbeiten sollen. Hier bedarf es mindestens eines neuen Entwicklungsschrittes und eines neuen Verhältnisses untereinander.

3.3 Ich hoffe, dass die „Kriterien zur Bemessung des Dienstes zur Arbeit von Pastorinnen und Pfarrern“, die die von der Synode im Herbst 1999 eingesetzte Arbeitsgruppe inzwischen erarbeitet hat, motivierend wirken werden.

Sie sind eine Konkretion zum Bericht unserer Perspektivkommission.

Der Arbeitsauftrag der Gruppe stand vordringlich unter dem Stichwort der Entlastung für unsere Pfarrerschaft. Die Arbeitsgruppe hat gut gearbeitet und weiterführend einen „Leitfaden zu einer Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einem Kirchspiel“ vorgelegt. Damit möchte sie Gemeindeglieder anleiten, den biblischen Auftrag für ihre Gemeinde heute zu beschreiben und Schwerpunkte zu setzen, die dem entsprechen (Leitbildentwicklung). Dabei liegt das nun schon viel strapazierte biblische Bild von Kirche als Leib mit seinen Gliedern zugrunde. Das heißt, die Gaben und Aufgaben des Pfarrers korrespondieren mit den Gaben und Aufgaben von Gemeindegliedern.

Ich erhoffe mir von diesem Gesprächsprozess in den Gemeinden eine engagierte und motivierte Mit- und Zusammenarbeit. Wo dies heute schon gelingt, ist es eine Lust, Pfarrer, Kirchenältester oder (ehrenamtlicher) Mitarbeiter zu sein. Die Mühe dieses Gesprächsprozesses wird sich lohnen und ihre Früchte bringen. Dann mag es vielen wieder leichter fallen, sich mit ihrer Kirche vor Ort und vielleicht auch mit ihrer Landeskirche zu identifizieren. Es gehört zu ihrem Dienst und zum Christsein überhaupt, sich mit ihrer Landeskirche zu identifizieren. Ich denke, es muss auch Ihr Anliegen als Landessynodale sein, die Identifikation mit der Landeskirche den Gemeinden und erst recht der Pfarrer-/Mitarberschaft zu ermöglichen.

Bei der Diskussion um den „Leitfaden“ werden Sie erkennen, dass sich das Pfarrerbild verändert hat - auch ein Prozess, der die Betroffenen verunsichert. Mir fehlt zur besseren Handhabung des Leitfadens noch ein Katalog der Aufgaben und Dienste, die allein die Gemeinde übernehmen kann und soll.

Der Leitfaden wird unser Perspektiv-Papier ergänzen und jeder Gemeinde helfen, zu benennen, wovon sie lebt und was sie in den nächsten 3-5 Jahren speziell bewegen will.

Jedenfalls ist der „Leitfaden“ ein Anstoß, zu mehr Motivation und Engagement zu kommen.

Eine Gemeinde, die weiß, was sie will und ehrenamtliche Mitarbeiter, die ihre gezielten Anforderungen an den Pfarrer/die Pastorin haben, wirken motivierend nach allen Seiten: auf die Gemeinde wie auf die Hauptamtlichen. Von der VELKD-Synode mit ihrem Thema: „Der gemeinsame Auftrag der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche“ wird hier gesondert berichtet.

3.4 Mit unter das Hirtenbild subsummiere ich die Verhandlungen zum Kooperationsvertrag mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Der ganze Prozess ist von der Kirchenleitung initiiert und in seiner Richtung von Ihnen als Landessynode vor einem Jahr beschlossen worden.

Wie der Hirte weitblickend sehen muss, was das Beste für die Herde ist, und dann vor allem die Herde mit auf seinen Weg nehmen muss, so haben auch Sie hier in dieser Funktion zu entscheiden und zu sehen, wie die Gemeinden dann auch mit tragen, was wir hinsichtlich der Kooperation mit der KPS beschließen und vorhaben. Denn schon zurückliegend hatten wir die Erkenntnis: Was die Gemeinden nicht mit tragen, hat in der Landeskirche keinen Bestand. Ich bin schon froh, dass unsere übergemeindlichen Einrichtungen die Notwendigkeit einer Kooperation einsehen und inzwischen auch den Willen dazu haben.

Beide Landessynoden hatten im Herbst 1999 dazu ihre Kirchenleitungen beauftragt und so legt Ihnen der Landeskirchenrat den ausgehandelten Kooperationsvertrag mit einem entsprechenden Kirchengesetz zur Entscheidung vor mit der Bitte, mit Zweidrittelmehrheit zuzustimmen.

Kräfte bündeln, Doppelarbeit ausräumen, gemeinsam tun, wozu wir einzeln zu schwach sind, dazu will unser Kooperationsvertrag mit der KPS anleiten. Die angestrebte Kooperation erfordert eine Beweglichkeit von allen, die die aufgeführten Arbeitsgebiete bearbeiten, von den Kirchenleitungen bis hin zu den Mitarbeitern der Werke und den Gemeinden, denen diese Arbeit gilt. Wir erhoffen uns eine Konzentration, Bündelung der Kräfte, wobei die Qualitätssicherung und -verbesserung für manche Arbeitsgebiete das ausgesprochene Ziel sind. Viel wurde davon in den Zeitungen geschrieben, dass der Kooperationsvertrag zu einer Föderation hinführen soll, deren genaue Gestalt heute noch nicht deutlich ist. Dennoch ist der Vertrag der erste Schritt zu einer Föderation hin, nicht zu einer Fusion. Bis jetzt ist abgesprochen, dass es in der Föderation zwei selbständige Bischofsbereiche geben soll, die ihre eigene Identität, das heißt auch ihre Zugehörigkeit zur VELKD bzw. EKV behalten.

3.5 Ganz im Sinne dieses Kooperationsvertrages ist am 01.09.2000 die Ordnung für das „Gemeinsame Schulwerk Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen“ in Kraft getreten. Zu den Hauptaufgaben des Schulwerkes gehören neben dem regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen auch die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Es ist gleichzeitig einheitlicher Ansprechpartner für das Thüringer Kultusministerium und die Schulverwaltung im Freistaat. Am 9. Oktober trafen sich in Erfurt die Mitglieder des Evangelischen Schulwerkes zu ihrer konstituierenden

Sitzung. Inzwischen gehören neun Evangelische Schulen dazu: 4 Grundschulen (3 davon gehören in die Region der KPS), 3 Gymnasien (das Erfurter Ratsgymnasium aus dem Bereich der KPS, unsere Gymnasien in Eisenach und Jena) und eine Fachschule (Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes Falk“ in Eisenach). Um unserem kirchlichen Bildungsauftrag gerecht zu werden, ist das Evangelische Schulwerk eine wichtige Voraussetzung.

Wir hoffen, dass sich andere gemeinsame Werke gründen, entweder innerhalb des Freistaates, wo sie ein Gegenüber zu Dienststellen der Landesregierung sind oder für das gemeinsame Kirchengebiet von KPS und unserer Landeskirche, wo sie Aufgaben gemeinsam lösen.

4. Im Augenblick hat unsere Kirche viele Möglichkeiten, sich profiliert und kompetent zu zeigen und dabei den Menschen und der Gesellschaft Brot weiterzugeben, von dem der Herr sagt: Ich bin das Brot des Lebens. Wer zu mir kommt, den wird nicht hungern; und wer an mich glaubt, den wird nimmermehr dürsten (Joh 6, 35).

Immer wieder wird innerkirchlich und auch von außen gefordert, dass die Landeskirche sich zu aktuellen Themen und Zeitfragen äußert. Dabei ist nötig, dass wir nicht irgend eine Meinung äußern, sondern biblisch fundiert reden und dabei weitergeben, wovon andere leben können. Dabei ist uns die Heilige Schrift das Grundnahrungsmittel, an dem sich alles, was wir sagen und weitergeben, messen lassen muss. Die Bekenntnisse legen die Schrift aus und helfen uns, den Wert dieses Brotes zu erkennen.

- 4.1 Aus der Wendezeit bringen auch viele Nichtchristen die Erfahrung mit, dass es lebenswichtig ist, eine Kirche zu haben. Wir haben damals unsere Möglichkeiten für die Menschen eingesetzt. Das war gut. Unsere Landeskirche hat die Wende begrüßt und bejaht auch heute den damals begonnenen Weg.

Am 3. Oktober haben wir zum zehnten Mal den Tag der Deutschen Einheit als Kirche mit gefeiert. Manche Gemeinden haben das in Gottesdiensten zusammen mit ihren Württemberger Partnergemeinden getan. Wir haben viel Grund und Anlass, Gott für Bewahrung und Veränderung zu danken. Dass der Weg hin zur Einheit noch viele Etappen hat, wird niemand bezweifeln. Auf diesem Weg brauchen wir das Brot Christi wie das Volk am Sinai seinerzeit das Manna vom Himmel. Darin liegen Aufgaben und Chancen. Wir wollen Christus predigen und sein Heil weitergeben, weil IHN die Menschen und das Land nötig haben.

- 4.2 Wie kompetent und profiliert wir sind, muss sich auch erweisen in qualitativen Diskussionsbeiträgen zu öffentlichen oder auch ökumenischen Problemstellungen, also im Gespräch mit Konfessionen, Weltanschauungen und Philosophien.

Sie haben alle die Diskussion um die Thesen des Berliner Philosophen Herbert Schnädelbach verfolgt. Darin wird das Christentum nicht nur zur Diskussion, sondern zur Disposition gestellt. Auf Angriffe und Provokationen dieser Art sollten wir unsererseits besonnen und kompetent reagieren. Ich danke Ihnen, Herr Prof. Trowitzsch, für Ihren schriftlichen Beitrag zu diesen Thesen, den wir in „Landeskirche intern“ veröffentlichen. Sie können Prof. Trowitzsch und andere Professoren zu diesen oder anderen Fragen gerne in die Konvente oder zu Gemeindeveranstaltungen einladen. Dank an den Lehrkörper unserer Fakultät in Jena, dass sie zu diesen Einladungen bereit sind.

- 4.3 Wir sind dabei und zeigen Profil, wenn es um einen breiten Konsens in unserem Land in bioethischen Fragen geht. Soweit ich sehe, hat sich die Diskussion solcher Fragen in diesem Jahr an vier Stellen besonders entzündet.

Ich benenne

- das Inkrafttreten der Bioethik-Konvention, die vorsieht, dass Experimente an menschlichen Embryonen, Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen sowie Eingriffe in die menschliche Keimbahn unter bestimmten Umständen vorgenommen werden können. Mit den Vorarbeiten für die Entscheidung des Parlaments dazu ist eine Enquete-Kommission beauftragt worden.
- das sog. Gen-Patent des Europäischen Patentamtes, das auf einhellige Ablehnung gestoßen ist und gegen das viele protestiert haben
- den Diskussionsentwurf zu Richtlinien der Präimplantationsdiagnostik der Bundesärztekammer, die in der Öffentlichkeit heftigen Widerspruch ausgelöst haben
- und die EU-Richtlinie „Rechtlicher Schutz biotechnischer Erfindungen“.

Entscheidend ist, dass die gesamte Debatte nicht ohne unsere Stimme stattfindet. Ich bin dankbar, dass sich unsere Kammer für Sozialethik hier immer wieder sehr kompetent und engagiert mit ihren Stellungnahmen einbringt. Wichtig war auch das Hintergrundgespräch anlässlich der Konstituierung der Enquete-Kommission des Thüringer Landtags zur Wahrung und Würde des menschlichen Lebens in Grenzsituationen am 28. Juni, zu dem unsere Beauftragte bei Landtag und Landesregierung zusammen mit Ordinariatsrat Weinrich von der Katholischen Kirche eingeladen hatte.

Wir dürfen die Debatte nicht den Experten überlassen, auch, wenn wir den Fortgang der Forschungen auf diesem Gebiet nicht verhindern können.

Wir können auch nicht einfach pauschal die sich eröffnenden Möglichkeiten ablehnen. Zurückliegend wurde

mit solchen grundsätzlichen Ablehnungen auch nichts erreicht.

Es ist Aufgabe von Kirche, für den Umgang mit wissenschaftlich und technisch sich eröffnenden Möglichkeiten etwas zu sagen und die Verantwortung einzuschärfen, die Wissenschaftler und andere haben. Wir müssen die Entwicklungen mit ethischen Leitsätzen begleiten und kritische Gesprächspartner für die Wissenschaftler auf diesem Gebiet sein.

Nicht alles, was heute schon gemacht werden kann, dient dem Menschen wirklich und vieles, was wir hinnehmen, richtet Schaden an.

Der Einsatz der Gentechnologie - z. B. in der Medizin - muss sich aus der Sicht christlicher Ethik daran messen lassen, ob er nach Gottes Willen dem Leben dient und Leben heilt. Ökonomische oder andere Interessen sind als Maßstab zu wenig.

Die Möglichkeiten der Biotechnik faszinieren und haben verschiedentlich zu Euphorie geführt. Viele wissen aber zu wenig um die Gefahren. Deswegen müssen wir offen und öffentlich über Chancen und Risiken reden!

- 4.4 Was dient dem Leben? So frage ich auch, wenn es um unsere Stellungnahme zur Frage gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften geht.

Die auf Familie hin angelegte Ehe wird weiterhin unser Leitbild sein und ist auch das Leitbild in unserem Grundgesetz. Auch angesichts der bestehenden Vielfalt von Formen des Zusammenlebens muss es deutliche Leitbilder für Lebensformen geben, die zu unserem Profil gehören. Diese Leitbilder wollen wir der folgenden Generation vermitteln und für sie neu zur Geltung bringen. Gerade weil von alleinerziehenden Vätern und Müttern und ihren Kindern die Erfahrung kommt, dass Kinder zur Orientierung für ihr Leben beide Geschlechter - beidgeschlechtliche Eltern brauchen, darf das Leitbild Ehe und Familie nicht relativiert werden. Menschen, die andere Formen des Zusammenlebens wählen, dürfen und wollen wir freilich auch nicht diskriminieren.

Die rot-grüne Regierungskoalition will gleichgeschlechtliche Partnerschaften der Ehe weitgehend gleichstellen und hatte schon im Juli dazu einen Gesetzentwurf eingebracht. Nach der ersten Anhörung zu diesem Gesetzentwurf im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, die ohne die Kirchen stattfand, hat die EKD deutlich gemacht, dass sie sich zwar für rechtliche Regelungen einsetzt, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften (Zitat): „als Verantwortungsgemeinschaften ... festigen“ sollen, aber den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion vom 04.07.2000 ablehnt.

„Bei ihm ist das Bestreben unverkennbar, die ehebezogenen Normen nahezu vollständig auf die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu übertragen. Das Abstandsgebot zur Ehe, das sich auch aus dem Grundgesetz ergibt, wird damit nicht gewahrt. Erhebliche Bedenken

bestehen u. a. gegen die Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Standesbeamten, die in dieser Form nicht erforderlich ist“ (EKD-Pressemitteilung vom 19.09.2000).

Inzwischen hat die Bundesregierung am 9. November 2000 diesen Gesetzentwurf verabschiedet. Durch Eintragung ihrer Lebensgemeinschaft können gleichgeschlechtliche Paare u. a. im Unterhalts-, Miet- und Erbrecht und in der Kranken- und Pflegeversicherung gleiche Rechte und Pflichten wie Ehepaare beanspruchen. Der Bundesrat wird sich am 1. Dezember mit den beiden Gesetzen (Trennung des Gesetzentwurfes in einen zustimmungsfreien und einen zustimmungspflichtigen Teil) befassen.

Wir werden jedenfalls weiter von unserem Glauben und unserer Ethik her Orientierungshilfe anbieten und in die Debatte einbringen.

5. Auch in dieser Frage will unsere Kirche kontaktfähig, und zugleich verwurzelt und gehalten sein, wie es Christus vom Weinstock beschreibt: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun (Joh 15, 5).

Zu der Frucht des Weinstocks, zu den Früchten aus der Wurzel Christi gehört auch unser gesamter ökumenischer Bereich. Verwurzelt in Schrift und Bekenntnis müssen wir als evangelische Christen schon sein und bleiben, wenn wir interreligiöse und auch ökumenische Gemeinschaft suchen.

- 5.1 Wir brauchen eine gute Verwurzelung in unserem evangelischen Glaubens- und Kirchenverständnis, wenn wir uns mit der Erklärung der katholischen Glaubenskongregation vom 5. September in Rom „Dominus Iesus - Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche“ beschäftigen. Sie fordert uns geradezu heraus, uns unserer Wurzeln zu besinnen und an Christus zu bleiben. Deshalb habe ich einen Rundbrief zu diesem Thema an unsere Pfarrer- und Mitarbeiterschaft abgeschickt, den Sie auch zur Kenntnis bekommen haben.

Wir müssen uns mit dieser Erklärung und auch mit der Note zum Begriff Schwesterkirche auseinandersetzen. Theologisch ist uns die katholische Lehre von der Kirche auf dem Grundsatz des hierarchischen Petrusamtes (Mt 16, 18) bekannt. Wir aber glauben und bezeugen nach CA VII die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen unter Wort und Sakrament (Mt 18, 20). Wir wollen unsererseits der katholischen Kirche nicht absprechen, dass sie eine Rebe am Weinstock Christi ist. Aber wir bezeugen deutlich, dass wir genauso eine Rebe an ihm sind. Ich stimme Bischof Dr. Wanke zu, wenn er sagt, dass wir gleichsam als Katholiken und Lutheraner durch verschiedene 'Türen' hereingekommen sind, aber uns gegenseitig versichern, dass wir gemeinsam in einem Raum sind (vgl. Predigt im

Vespertagesdienst zur Unterzeichnung der GER am 31.10.1999 Erfurt zu Römer 3, 21-28).

Es gibt m. E. keine vernünftige Alternative zur ökumenischen Gemeinschaft, erst recht nicht zum ökumenischen Dialog mit der katholischen Kirche. Lassen Sie sich darin nicht beirren. Danke, wo Sie sich dafür einsetzen.

Die Lehrgespräche werden weitergehen, aber ökumenische Gemeinschaft ist nicht allein durch Konsens in der Lehre zu erreichen. Wenn beide Kirchen ihrem Auftrag in der Gesellschaft nachkommen wollen, bedarf das gemeinsamer Anstrengungen.

Es gibt eine Reihe gemeinsamer Handlungsfelder für unsere Kirchen (z. B. gemeinsames Eintreten gegen Rechts-Extremismus, gemeinsames Engagement zum Schutz von Asylsuchenden und ausländischen Mitbürgern, gemeinsame Gestaltung der Dekade gegen Gewalt). Ich denke, dass gemeinsames Handeln im Auftrag unseres Herrn dazu beitragen kann, dass auch die Lehrübereinstimmungen wachsen.

- 5.2 Anfang September hat die bilaterale Arbeitsgruppe der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD eine Studie mit dem Titel „Communio Sanctorum - Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen“ veröffentlicht. Sie dokumentiert die theologischen Gespräche der Arbeitsgruppe in den zurückliegenden zehn Jahren. Brisante Themen wie die Lehre von der Kirche, Sakramentslehre, Petrusdienst, Marien- und Heiligenverehrung wurden kontrovers diskutiert und stehen auch in der Studie oft hart nebeneinander und reizen zum Weiterdenken. Wo Gemeindegruppen sich auf dieses Weiterdenken einlassen, werden sie sich den evangelischen Standort am Weinstock Christi suchen und erarbeiten müssen. Je bewusster wir evangelisch sind, um so offener können wir die Gemeinschaft in der Ökumene pflegen.

Jetzt soll der bisher in der bilateralen Arbeitsgruppe geführte Dialog zu diesen Fragen geöffnet und möglichst viele Einrichtungen, Fakultäten und kirchliche Hochschulen am weiteren Gesprächsgang beteiligt werden.

Ich bitte Sie, sich auch in Konventen und bei ökumenischen Begegnungen mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Wir haben mit dieser Schrift spannendes Material genug.

- 5.3 Erwähnen will ich auch, dass der Landeskirchenrat am 5. September zur Charta Oekumenica Stellung genommen und Ihrem Anliegen grundsätzlich zugestimmt hat (vgl. DS 1/2). Dieses Programm haben die evangelische Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der katholische Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (Consilium Conferentiarum Episcoporum Europae - CCEE) als eine verbindliche Grundlage für eine ökumenische Kultur des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit in Europa erarbeitet. Das Dokument enthält grundlegende ökumenische Pflichten und Rechte, aus denen dann wieder eine Reihe von ökumenischen Richtlinien, Regeln und Kriterien abgeleitet werden. Sie sollen den Kirchen helfen, trotz

und in all ihrer Unterschiedlichkeit in theologischen Positionen und nationalen Traditionen ihr Miteinander in der Praxis zu gestalten. Es wäre ein großer Fortschritt, wenn sich alle Kirchen dem Modell der Einheit in versöhnter Verschiedenheit verpflichten könnten, das dieses Dokument prägt.

- 5.4 Unser Halt und unsere Glaubensverwurzelung sind auch in der Auseinandersetzung mit jeder Art von Gewalt gefragt, „rechte“ Gewalt ist nur eine von vielen Formen. Wir hier haben auf unserer Frühjahrstagung beschlossen, dass sich unsere Landeskirche der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001-2010) anschließt. Diese Thematik werden wir mit in das Thema der Frühjahrssynode 2001: „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ einbinden.

Wir alle sind von Gewalt betroffen: der Einzelne, aber auch in Familien, Gruppen, in der Gesellschaft und der Kirche. Uns alle haben die Konfrontationen durch rechte Gewalt in den letzten Monaten beschäftigt.

Schon zur Frühjahrssynode hatte ich alle Gemeinden aufgerufen,

- zu sehen, was geschieht,
- selbst darüber zu reden und zu einer Wertung zu kommen und
- mutig und bewusst zu handeln.

Im Rückblick staune ich, wie nahe wir schon im Frühjahr an diesem Problem waren, das sich im Laufe des Sommers gerade für uns Thüringer so bedrückend ausgeweitet hat. Fast täglich informieren die Medien über Gewalt gegen Ausländer, Asylbewerber, Obdachlose, jüdische Mitbürger.

- 5.5 Haben wir wirklich begriffen, was sich vor unseren Augen und Ohren abspielt, wenn 62 Jahre nach der Reichspogromnacht wieder Anschläge gegen jüdisches Leben in Deutschland stattfinden?! Bitte tun Sie alles, um dem Antisemitismus, wo immer er Ihnen begegnet, entgegenzutreten und unterstützen Sie unsere jüdischen Mitbürger. Wir haben gemeinsame Wurzeln, gemeinsame biblische Schriften und eine gemeinsame Hoffnung. Wer unsere jüdischen Mitbürger und die Orte ihres Gebets angreift, vergeht sich auch an Werten und Wurzeln christlicher Tradition.

Gerade in diesem Jahr jährt sich zum fünfzigsten Mal, was die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer Tagung in Weißensee (Erklärung von Weißensee) formuliert hat: „Wir sprechen es aus, dass wir durch Unterlassen und Schweigen vor dem Gott der Barmherzigkeit mitschuldig geworden sind an dem Frevel, der durch Menschen unseres Volkes an den Juden begangen worden ist.“ Wir haben heute einzulösen, worum unsere Väter und Mütter schon damals, 1950 die nachfolgenden Generationen gebeten haben: „Wir bitten alle Christen, sich von jedem Antisemitismus loszusagen und ihm, wo er sich neu regt, mit Ernst zu widerstehen und den Juden

und Judenchristen in brüderlichem Geist zu begegnen“ (Kundgebung der EKD-Synode vom 09.11.2000: Christen und Juden - 50 Jahre Erklärung von Weißensee).

Die EKD-Synode hat am 9. November eine Kundgebung verabschiedet, die die Erklärung von Weißensee bewusst fortführt und so Vertrauen und Bereitschaft, Gespräch und Verständigung auf jüdischer Seite ermöglichen und fördern will. Sie hat in einer weiteren Kundgebung zu Antisemitischen Ausschreitungen dazu aufgerufen, „jeder Art von Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzutreten“ und „für die Opfer von Gewalt, aber auch für die Umkehr der im Hass lebenden Menschen zu beten“. (Kundgebung zu Antisemitischen Ausschreitungen vom 9.11.2000)

Ich übernehme, was die Generalsynode der VELKD im Blick auf die Anschläge auf Synagogen kürzlich formuliert hat:

„Die Generalsynode bittet Christinnen und Christen in Deutschland, ihre Solidarität mit den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Die Generalsynode bittet, Kontakte zu jüdischen Gemeinden und Einrichtungen vor Ort zu intensivieren oder neu zu knüpfen.

Sie regt an, dass lokale Initiativen zur Spurensuche und Spurensicherung jüdischen Lebens und des Holocaust unterstützt werden.

Die Generalsynode begrüßt alle Aktionen und Initiativen, die sich dafür einsetzen, dass jüdisches Leben in Deutschland eine sichere Zukunft hat.“

(Entschließung der Generalsynode der VELKD vom 18.10.2000)

Ich danke allen, die am 9. November an Kundgebungen, Demonstrationen und an Friedensgebeten teilgenommen haben. Die Friedensdekade gibt uns in jeder Gemeinde die Möglichkeit, von unseren eigenen Wurzeln her die Menschen zu Verständigung und Gemeinschaft mitzunehmen.

5.6 Insgesamt bedrängen uns die Ausschreitungen rechtsradikaler Gewalt. Ich bin froh, dass wir darauf eindeutig reagiert haben:

Zur Zeit gibt es auf Initiative des DGB Gespräche zwischen den in Thüringen vertretenen Kirchen und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Ihr Ziel ist, gemeinsam nach Wegen zu suchen, um die Gefährdung durch den Rechtsradikalismus abzuwenden. Konkret geht es um die Einrichtung und den Einsatz eines regionalen Beratungsteams gegen Rechtsradikalismus. Dazu gibt es bereits Erfahrungen in drei Bundesländern (z. B. in Brandenburg: mobiles Beratungsteam „Tolerantes Brandenburg“). Eine Arbeitsgruppe ist jetzt dabei, für solch ein Projekt hier in Thüringen ein Konzept zu erarbeiten. Klar ist, dass das Beratungsteam nicht nur ehrenamtlich besetzt sein kann, sondern professionell: dass es

von Parteien unabhängig ist und vom Land finanziert werden muss. Hier ist der Staat in der Pflicht.

Am 2. November hat die Thüringer Landesregierung in Weimar die Koordinierungsstelle „Gewaltprävention“ ins Leben gerufen. Dort sollen Aktivitäten in diesem Bereich gebündelt und koordiniert werden.

Wichtig ist, dass wir nicht nur kurzfristige Reaktionen starten, sondern die Kraft finden, uns über lange Zeiträume bewußt mit dieser Problematik auseinandersetzen.

Dazu gehört m. E.

- die Behandlung der Thematik in allen Gemeindegruppen und -kreisen: über die Gefahren von Gewalt muss geredet werden! Der Bildungsarbeit unserer Kirche kommt hier besondere Bedeutung zu.
- Ebenso wichtig ist die Begleitung von Familien, die bei sich Gewaltbereitschaft entdecken und in der Gefahr stehen, zu verharmlosen oder zu verdrängen. Es sind nicht nur die Täter, die Hilfe brauchen, sondern auch ihre Familien.
- Aktionen wie die der ACK „Lade deinen Nachbarn ein“ (gute Beispiele in Gera und Altenburg) sollten weitergeführt werden. Immer wieder wird festgestellt, dass die Begegnung mit ausländischen Mitbürgern regelrecht trainiert werden muss!
- Viele Veranstaltungen geben uns die Möglichkeit, mit möglichst vielen Menschen ins Gespräch zu kommen. Ich nenne hier besonders die Woche der ausländischen Mitbürger. Vor 25 Jahren haben die Kirchen erstmals einen ökumenischen Sonntag für ausländische Mitbürger gefeiert. Inzwischen ist eine ganze Woche daraus geworden, die wir mit anderen gesellschaftlichen Kräften gemeinsam gestalten. Dazu gab es in diesem Jahr einen ganzen Katalog von Veranstaltungsangeboten in Gemeinden, von Initiativgruppen, der Diakonie, der Evangelischen Erwachsenenbildung Thüringen, der Bibelgesellschaft usw.
- Gelegentlich sollten wir auch auf unsere Sprache achten. Der Begriff „deutsche Leitkultur“ macht vielen Deutschen und erst recht Ausländern Angst, weil er als Worthülse nationalistisch und arrogant gefüllt werden kann. Das haben wir hoffentlich hinter uns. Demgegenüber halten wir an unseren Wurzeln fest, die wir in unserer christlichen Tradition haben und die unsere Kultur wesentlich mit prägen.

Wir haben in der Kirche noch viele Möglichkeiten mehr, hier Profil zu zeigen und die Kompetenzen, die wir ja haben, einzubringen:

- Ich denke an die Friedensdekade,
- oder auch an den Religionsunterricht, den wir nutzen können. Die Thematik sollte in den Lehr-

plan und die Lehrerfortbildung aufgenommen werden.

Hier brauchen wir die Kraft Jesu, wie es das Bild vom Weinstock beschreibt.

Wir werden immer wieder sagen und vorleben müssen, dass wir in der Nachfolge Jesu Christi gegen jede Gewalt sind und werden die Kraft unseres Herrn brauchen, um Gewalt im persönlichen und auch gesellschaftlichen Bereich zu überwinden bzw. in gewalttätigen Situationen Frieden zu stiften. Unser persönlicher Einsatz - verwurzelt und gehalten - ist gefragt.

6. Zum Schluss: Wir sind eine Kirche, die mit ihrem Herrn auf dem Wege ist. Wie Christus sagt: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich (Joh 14, 6). Unterwegssein auf dem Weg des Herrn heißt: in immer wieder neue Situationen geraten, zu ständigem Wandel bereit sein, an Ruhepunkten aufatmen und dennoch keine Bleibe haben, den Reiz und auch die Last einer fortwährenden Veränderung erleben
- eben in der Nachfolge des Herrn missionarische Kirche sein.

Eine missionarische Kirche verändert sich!

Denn sie ist einladend und werbend wie eine offene Tür. Sie ist begeisternd und strahlend wie das Licht.

Sie ist engagiert und motivierend, aufmerksam und fürsorglich wie der Hirte.

Sie gibt profiliert und kompetent den Menschen und der Gesellschaft das Brot des Lebens weiter.

Sie ist kontaktfähig, verwurzelt und gehalten wie die Rebe am Weinstock.

Sie ist ihrer Zukunft gewiss, die der Herr ihr verheißen hat.

Nicht wir machen die Kirche missionarisch, sondern der Herr. Wir brauchen uns nicht zu überheben, sondern nur weiterzugeben, was wir längst empfangen haben.

Eine missionarische Kirche hat auch eine Dauer gegen alle Aufreglichkeiten, alles Hektische, Kurzatmige und Vergängliche.

Der Nachsatz: „niemand kommt zum Vater denn durch mich“ drückt eine Geborgenheit aus, die uns auf dieser Welt weder die Gesellschaft noch die globale Wirtschaft geben können. Es ist die Weite, die von dem siebenten Ich-bin-Wort noch deutlicher beschrieben wird, wenn Christus sagt:

Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben (Joh 11, 25).

In diese Bestimmung der so beschriebenen Kirche müssten sich alle Themen unserer Synode einordnen: Haushaltsdebatten, Strukturfragen und Stellenpläne.

Wenn wir der Kundgebung der EKD-Synode von 1999 folgen und den missionarischen Auftrag an die erste Stelle setzen, dann hat das missionarische Kirchesein oberste Priorität und unsere Kirche Merkmale, wie wir zur gemeinsamen Synode in Friedrichshafen vom Reich Gottes formuliert haben:

Wir haben es schon und doch nie ganz.

Wir gehen darauf zu und sind doch schon drin.

Wir leben schon davon und haben es immer noch vor uns.

Wir können es schon zeigen, aber haben es nicht im Griff.

Wir sehnen uns danach und stehen doch mitten drin.

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses

Auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses hat die Landessynode am 18.11.2000 beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Landesbischofs mit Dank entgegen. Anhand der „Ich bin Worte Jesu“ beschreibt der Bischof die Funktion der Kirche in der gegenwärtigen Situation: einladend, werbend, engagiert, begeisternd, aufmerksam, fürsorglich und kontaktfähig.

Die Landessynode macht sich folgende Impulse des Bischofs besonders zu eigen:

Angesichts der veränderten Lebensumstände ist es dringend notwendig, die vorhandene Lebensordnung durch die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ zu flexibilisieren. Kirchentage, Straßengemeindefeste, der Christuspavillon in Volkenroda und dessen Möglichkeiten dienen dazu, Kirche für viele erlebbar zu machen. Kontaktstellen für Eintritt und Wiedereintritt wären eine weitere Möglichkeit, neue Beziehungen zur Kirche zu eröffnen.

Die Landessynode hält es für dringend erforderlich, dass sich Christen in unserem Land an der gesellschaftlichen Auseinandersetzung beteiligen, so wie sie der Bischof in seinem Bericht benannt hat und diese nicht allein den Experten überlassen. Dies gilt insbesondere für Bioethik, Ehe und Familie, gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Gewalt.

Die Landessynode teilt die Meinung des Bischofs, dass es besonders nach der Erklärung „Dominus Iesus“ nötig ist, Konvente und Gemeindegruppen dennoch zu Begegnungen mit katholischen Christen zu ermutigen.

Die Landessynode schließt sich nachdrücklich der Bitte des Bischofs an, angesichts der Anschläge auf Synagogen alles zu tun, um dem Antisemitismus entgegen zu wirken: „Wer unsere jüdischen Mitbürger und die Orte ihres Gebetes angreift, vergeht sich auch an Werten und Wurzeln christlicher Tradition!“

Die Landessynode begrüßt die Beteiligung unserer Kirche an dem Projekt regionaler Beratungsteams gegen rechtsradikale Gewalt zusammen mit der jüdischen Landesgemeinde, der katholischen Kirche, dem DGB, dem Sportbund und Vertretern der Universität Jena. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist für diese professionell zu leistende Arbeit staatliche Finanzierung notwendig. Auch in solcher Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften zeigt sich die gebotene Offenheit unserer Kirche.

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht zu Ziff. 4.3 - Bioethik

Auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales hat die Landessynode am 18.11.2000 beschlossen:

Die Landessynode bittet die Kammer für Sozialethik, bioethische Grundsatzfragen zu erarbeiten und bittet den Landeskirchenrat, die Ergebnisse in geeigneter Weise in alle landeskirchlichen Bereiche hineinzutragen.

Beschluss der Landessynode Bischofswahl

Die Landessynode hat am 18. November 2000 in geheimer Abstimmung mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit im 1. Wahlgang Herrn Prof. Dr. Christoph Kähler als neuen Landesbischof für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gewählt.

Beschluss der Landessynode zu Artikel 12 des Kooperationsvertrages mit der EKKPS

Die Landessynode hat am 18.11.2000 auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses beschlossen:

Die Landessynode macht sich bei ihrer Zustimmung zum Gesetz die in DS 3/2/2 zu Artikel 12 gegebene Begründung als verbindliche Auslegung zu eigen:

Entsprechend der Zielsetzung der Föderation sieht der Vertrag „nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten“ vor, dass „die beiden Kirchen über weitere Schritte“ beschließen.

Was das bedeutet, ist unter A Allgemeines in Ziff. 5.2 ausgeführt.

Ergänzend sei auf folgendes hingewiesen:

Die Verpflichtung beider Seiten, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages, also vor dem 1. Januar 2006, über die weiteren Schritte zu beschließen, bedeutet, dass der Vertrag

nach Ablauf dieser Frist nicht weitergilt, sondern eine verbindliche neue gemeinsame Beschlussfassung beider Kirchen nötig ist. Eine bloße Verlängerung ist nicht vorgesehen. Nach der vertraglich vereinbarten Zielsetzung (Artikel 1, Absatz 1) soll die Ablösung durch den Föderationsvertrag geschehen. Da die Föderation selbst aber nicht bereits durch diesen Vertrag vereinbart wird, bedarf es hierfür einer neuen - verfassungsändernden - Entscheidung der Synoden beider Kirchen. Die Verpflichtung beider Seiten, auf die Föderation zuzuarbeiten, gilt für die Laufzeit des Vertrages. In ihren Beschlüssen „über die weiteren Schritte“ sind beide Kirchen wieder frei, so dass sie auch erneut eine Kooperation beschließen oder die Föderation auch endgültig ablehnen können.

Auch eine frühere Entscheidung - vor Ablauf der fünf Jahre - „über die weiteren Schritte“ ist von „beiden Kirchen“ zu treffen. Sie kann nicht von einer Seite erzwungen werden, sondern ist nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen beiden Seiten über Zeitpunkt und Rahmen zu treffen. Sie kann erfolgen, wenn entweder eine Zeitspanne verstrichen ist, die vernünftigerweise für eine mögliche Bewährung der Kooperation ausreicht oder wenn begründete Aussicht besteht, dass beide Kirchen sich für den Übergang zur Föderation entscheiden. Der Vertrag sieht kein Kündigungsrecht einer Vertragspartei vor.

Sie beauftragt den Landeskirchenrat, diese Feststellung der Kirchenleitung der KPS vor der Unterschriftsleistung unter den Vertrag zu übermitteln.

Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation hat die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 18. November 2000 mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Außerdem hat die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgenden Zusatzbeschluss gefasst:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der EKKPS und der ELKTh und im Hinblick auf das erreichende Ziel einer Föderation werden Kirchenleitung und Kooperationsrat gebeten,

- auf die zeitnahe Erarbeitung eines Zielkataloges und der nötigen Schritte zu seiner Umsetzung hinzuwirken,
- die Bildung eines gemeinsamen Verfassungsausschusses vorzubereiten,
- das theologische Gespräch zum Verständnis des Amtes einschließlich der Frage der gegenseitigen Anerkennung des Bekenntnisstandes aufzunehmen bzw. fortzuführen,
- für eine fachgerechte Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Veränderungsprozess durch Information und Beteiligung Sorge zu tragen,
- sich für eine fachlich kompetente externe Beratung bei entsprechend konkreten Erfordernissen einzusetzen.

Die Synode erbittet von der Kirchenleitung einen Bericht zum Stand der Kooperation und der Vorbereitung der Föderation zur nächsten Tagung.

Die Synode unterstützt den Beschluss der Kirchenleitung, einen Beobachter zu den Beratungen über die Bildung einer Kirche im Bereich der EKU-Ost zu entsenden.

Beschluss der Landessynode zur Pfarrerbeseoldung

Die Landessynode hat am 18.11.2000 auf Antrag des Haushaltsausschusses beschlossen:

1. Die Landessynode erkennt die Belastung der Pfarrerschaft auf dem Gebiet der pfarramtlichen Versorgung einerseits und aus der Besoldungssituation andererseits.

Sie dankt für die in den letzten Jahren unter diesen Umständen geleisteten Dienste.

2. Die Landessynode sieht eine Reihe von Maßnahmen zur besseren pfarramtlichen Versorgung und Entlastung der Pfarrerschaft vor. Sie hält in den nächsten Jahren an der Zahl der Gemeindepfarrstellen unabhängig von der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen fest.
3. Hinsichtlich der Besoldung will sich die Landessynode als verlässlicher Partner der Pfarrerschaft erweisen. Die Besoldungserhöhung entsprechend dem Freistaat Thüringen wird automatisch vollzogen. Die Besoldungsabsenkung um 5% tritt mit dem 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Beschluss der Landessynode

zu § 12 (1) Zuweisungsgesetz (ZuwG)

Die Landessynode hat am 18.11.2000 auf Antrag des Haushaltsausschusses beschlossen:

Die Landessynode stellt fest, dass die finanzielle Lage die Besetzung der mit dem Inkrafttreten des Finanzzuweisungsgesetzes am 1.1.1997 geschaffenen neuen Stellen nicht erlaubt. Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat in einzelnen Härtefällen Ausnahmen zuzulassen.

Beschluss der Landessynode zur Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahlen 2001

Die Landessynode hat am 18.11.2000 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen beschlossen:

dass im Vorfeld der Gemeindekirchenratswahlen aktive Werbung für die Kandidatur von Kirchenältesten betrieben werden sollte, um der gegenwärtigen Situation der Kirche gerecht zu werden.

Diese Werbung sollte von der Gemeinde selbst oder vom Gemeindedienst ausgehen, um die Anforderung an zukünftige Kirchenälteste zu benennen. Anforderungen heißt, neben den bekannten Kriterien z.B. Weiterentwicklung von beratenden Gemeindekirchenräten zur partnerschaftlichen Gemeindeleitung, Integration von engagierten Gemeindegliedern, um die beteiligungsoffene Gemeindekirche auf dieser Ebene umzusetzen und die Hauptamtlichen zu entlasten. Dabei sollte vermehrt die Möglichkeit genutzt werden, die Gemeindekirchenratssitzungen gemäß der Verfassung öffentlich durchzuführen, um Durchschaubarkeit zu gewährleisten und Beteiligung zu ermöglichen.

Beschluss der Landessynode zu § 7 Absatz 4 des Diakoniegesetzes

Die Landessynode hat am 18.11.2000 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales beschlossen:

Die Landessynode stellt zu § 7 Abs. 4 fest, dass die Mitgliedsbeiträge der Superintendenturen durch den Zuschuss der Landeskirche nach § 12 Abs. 2 abgegolten sind.

Beschluss der Landessynode zu § 104 Absatz 3 Pfarrergesetz

Die Landessynode hat am 18.11.2000 auf Antrag des Rechtsausschusses beschlossen:

1. Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, die Regelung des § 104 Abs. 3 des Pfarrergesetzes zu nutzen, nach welcher der Landeskirchenrat bei vorliegendem kirchlichem Interessen den Eintritt des Ruhestands mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin hinausschieben kann. Die Landessynode freut sich, wenn in den nächsten Jahren eine größere Zahl von Pfarrern Anträge auf Verbleiben im Dienst bis zu Vollendung des 65. Lebensjahres stellt.
2. Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat, künftig Pfarrerehepaaren die Möglichkeit zu geben, insgesamt zwei Dienstaufträge wahrzunehmen.
3. Werden weniger als zehn Vikare als Pfarrer oder Pastorinnen z. A. aus dem Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen pro Jahr aufgenommen, so kann die fehlende Anzahl durch Bewerbungen und Anstellung von Pfarrern und Pastorinnen (auch z. A.) aus anderen Landeskirchen aufgefüllt werden.

Beschluss der Landessynode zur Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einem Kirchspiel

Die Landessynode hat am 18.11.2000 beschlossen:

Die Landessynode empfiehlt den Pfarrern/Pastorinnen und Gemeindekirchenräten, eine schriftliche Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einem Kirchspiel zu erarbeiten.

Die Superintendenten und die Vorstände der Kreissynoden werden gebeten, den zu einer solchen Übereinkunft führenden Leitfaden in den Konventen und Kreissynoden vorzustellen.

Die Visitatoren und Superintendenten werden gebeten, bei gebotenen Anlässen auf die Erarbeitung einer solchen Übereinkunft hinzuwirken. Besondere Anlässe können sein:

- der Dienstbeginn zur Anstellung
- die Neubesetzung einer Pfarrstelle
- die Errichtung eines Teildienstverhältnisses
- die Fusion von Gemeinden und Kirchspielen
- die Konstituierung eines neuen Gemeindegemeinderates

(Wir machen darauf aufmerksam, dass jedes Pfarramt ein Exemplar des Leitfadens zur Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einem Kirchspiel kostenlos über die zuständige Superintendentur erhält. Im Übrigen kann der Leitfaden im Gemeindedienst unserer Landeskirche zu einem Selbstkostenpreis von 2,00 DM bestellt werden.)

Bestätigung der Landessynode

Die Landessynode hat am 16. November 2000 gemäß § 98 Abs. 3 der Verfassung das Notgesetz für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten aus der Superintendentur Altenburger Land vom 16.05.2000 (ABl. Nr. 6 vom 15.06.2000, Seite 116) bestätigt.

Eisenach, den 16. November 2000
(R 212)

*Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

sind der Stellenplan, der Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt.

§ 2

Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen und Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2000

- (1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt
61,319 %.
- (2) Die Verteilungssumme wird wie folgt aufgeteilt:

a) Anteil der Kirchgemeinden für die Grundzuweisung	45,46 %
b) Anteil der Superintendenturen an der Grundzuweisung	22,74 %
c) Sonderzuweisungen	1,36 %
d) Einzelzuweisungen	30,44 %
- (3) Sofern Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Ergebnis der Jahresrechnung 2000 dazu führen, dass die Gesamtverteilungssumme nicht verbraucht wurde, ist diese der Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden zuzuführen.

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen
für das Haushaltsjahr 2000
- Nachtragshaushaltsgesetz 2000 -

Vom 18. November 2000

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 8 des Zuweisungsgesetzes das Nachtragshaushaltsgesetz 2000 beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Nachtragshaushaltsplan zum Verwaltungshaushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2000 in der Einnahme und Ausgabe auf 169.308.445 DM festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2000
(F 201/18.11.)

*Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen im Nachtragshaushaltsplan 2000

I. GESAMTVERTEILUNGSSUMME

Kirchensteuern netto (Abschnitt 9100.)	50.996.400 DM	
EKD-Finanzausgleich (HHSt. 9300.0210)	52.739.191 DM	
insgesamt	103.735.591 DM	
davon <u>61,319 %</u> (Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen)	63.609.219 DM	
Übertrag aus 1999 (100 %)	212.219 DM	
Summe		63.821.438 DM

II. VORWEGABZUG

Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	3.715.323 DM	
Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitt 9530)	685.190 DM	
Pfarrstellenbeitrag (462,5 x 62.500 DM)	28.906.250 DM	
Summe		33.306.763 DM

Iia. Rest zur Verteilung über die Zuweisungsarten (Verteilungssumme) 30.514.675 DM

III. GRUNDZUWEISUNG

IIIa. Kirchgemeinden

<u>45,46 %</u> von Iia.		
Personalkosten (HHSt. 9110.7152)	11.000.000 DM	
abzgl. Erstattung durch		
Religionsunterricht (0410.1972 ./ .4232, .4255)	- 800.000 DM	
Sockelbetrag je Kirchgemeinde (1421 x 400 DM, HHSt. 9110.7153)	568.400 DM	
Sockelbetrag je Pfarrstelle (462,5 x 1.000 DM, HHSt. 9110.7153)	462.500 DM	
Restsumme (HHSt. 9110.7153):	2.640.775 DM	
geteilt durch Kirchenmitglieder (528.155)		
<u>Betrag je Kirchenmitglied = 5,00 DM</u>		
Summe		13.871.675 DM

IIIb. Superintendentur

<u>22,74 %</u> von Iia.		
Personalkosten (HHSt. 9111.7152)	6.500.000 DM	
Sachkosten (HHSt. 9111.7153)	410.000 DM	
Sonstiges (50 % Reisekosten Sup. , HHSt. 9111.7153)	28.000 DM	
Summe		6.938.000 DM

IV. SONDERZUWEISUNGEN

<u>1,36 %</u> von Iia. (HHSt. 9110.7153)		
<u>davon:</u> Zuschüsse zu Arbeitsförderungsmaßn.	215.000 DM	
Sonstiges	200.000 DM	
Summe		415.000 DM

V. EINZELZUWEISUNGEN

<u>30,44 %</u> von Iia. 9.290.000 DM		
Orgelmittel (HHSt. 9233.8700)	400.000 DM	
Baumittelausschüsse (Abschnitt 9234)	4.800.000 DM	
Pfarrhäuser (HHSt. 9236.8700)	2.700.000 DM	
Superintendenturgebäude (Abschnitt 9239)	150.000 DM	
Kunstguterhaltung (Abschnitt 9232)	50.000 DM	
Sonstige Personal- und Sachkosten (HHSt. 9110.7153)	1.190.000 DM	
<u>davon:</u> Tilgungsrücklage Kirchgem.	390.000 DM	
Fonds Zusammenschluß von		

Kirchgemeinden	300.000 DM
Darlehenstilgung	300.000 DM
Sachkosten BUKAST	150.000 DM
Sonstiges	50.000 DM

Deckungsvermerk: Die Haushaltsstellen 9110.7152 und 9111.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.

Vergleich Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan 2000

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsplan 2000 in Mio. DM	Nachtragshaushalts- plan 2000 in Mio. DM	Differenz in Mio. DM	Erläuterung
1	2	3	4	5	6
Einnahmen					
1	Bruttokirchensteuer	50	68,02	18,02	Neues Clearing-Verfahren
2	Clearing-Ausgleich der EKD	0	3,33	3,33	Ergebnis Clearing-Abrechnung 2000, einmalig
3	Darlehensaufnahme Haushaltsdefizit	5,66	3,25	-2,41	
4	Ersatz Ruhegehaltskasse	1,32	1,6	0,28	Verdoppelung 2002
5	Sonstige Einnahmen	0,31	0	-0,31	
6	Summe			18,91	
Ausgaben					
7	Entschädigung Finanzamt	1,5	2,04	0,54	3 % von Nr. 1
8	Clearing-Vorauszahlung an die EKD	0	6,9	6,9	
9	Zuführung an die Clearing-Rücklage	3	11,59	8,59	10 % der Bruttokirchensteuer (Nr. 1) einschl. Vorjahre
10	Ausstieg aus der BfA, Wechsel zur ERK	7,5	0	-7,5	s. Nr. 10, 11, 12, Gesamtkosten wurden aufgeteilt
11	Beitrag ERK	6,4	10,6	4,2	Wechsel zur ERK
12	Zinsen	0,7	2,2	1,5	ERK-Darlehen
13	Tilgung	0,3	1,71	1,41	ERK-Darlehen
14	Sondertilgung/Ablösung von Darlehen	0	1,8	1,8	Sondertilgung ERK-Darlehen
15	Mindereinnahmen Religionsunterricht	0	0,51	0,51	
16	Versorgungsausgaben	0	1,11	1,11	Nachzahlung 1999 und Erhöhung 2000
17	Defizitvortrag aus 1999	9,5	8,89	-0,61	
18	Sonstiges	0	0,46	0,46	
19	Summe			18,91	

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für
das Haushaltsjahr 2001
- Haushaltsgesetz 2001 -

Vom 18. November 2000

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 2 und § 8 des Zuweisungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2001 beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2001 in der Einnahme und Ausgabe auf 160.882.202 DM festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können, sofern sie unvorhersehbar und unabweisbar sind, in Höhe von zusätzlichen Einsparungen oder Mehreinnahmen oder im Rahmen der Haushaltsverstärkungsmittel finanziert werden.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes überschreiten und ihr absoluter Betrag 10.000 DM übersteigt oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landesynode.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2001 darf, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen, vorübergehend ein Kassenkredit in Höhe von bis zu 3.000.000 DM aufgenommen werden. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Sperrvermerke

Von der Landessynode beschlossene Sperrvermerke können vom Haushaltsausschuß ganz oder teilweise entsperrt werden, sofern die Landessynode nichts anderes beschlossen hat.

§ 6

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2001 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 7

Verwendung der Mehreinnahme

Nicht verbrauchte Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zuführung an die Tilgungsrücklage der Landeskirche in Höhe von 756.362 DM
2. Zuführung an die Betriebsmittelrücklage.

§ 8

Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 2001 Darlehen, kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 100 Mio. DM aufzunehmen.

§ 9

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen werden mit einer Gesamtsumme von 3.200.000 DM für das Haushaltsjahr 2002 festgestellt.

§ 10

Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

- (1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 61,041 %.

(2) Die Verteilungssumme wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|----------|
| a) Anteil der Kirchgemeinden für die Grundzuweisung | 46,79 % |
| b) Anteil der Superintendenturen an der Grundzuweisung | 21,99 % |
| c) Sonderzuweisungen | 01,47 % |
| d) Einzelzuweisungen | 29,75 %. |

(3) Sofern Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Ergebnis der Jahresrechnung 2001 dazu führen, dass die Gesamtverteilungssumme nicht verbraucht wurde, ist diese der Tilgungsrücklage der Kirchgemeinden zuzuführen.

§ 11

Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2001 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2000
(F 201/18.11.)

*Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2001

1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 2001 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionshaushalt), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die

Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögenshaushalt) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen können nach 2002 übertragen werden. Darüber hinaus können Mittel vom Landeskirchenrat für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Bewirtschaftende Stellen

Die bewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Der Landeskirchenrat kann bei Bedarf Änderungen beschließen.

4. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Sperrvermerke mit Zustimmung des Haushaltsausschusses ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Haushaltsvermerke und Erläuterungen

- 5.1 Bei HHSt. 1190.00.8410 sind 100.000 DM gesperrt.
- 5.2 Die HHSt. 5112.00.8410, 5121.00.8410, 5122.00.8410 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.3 Die Haushaltsstellen 9110.00.7152 und 9111.00.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.4 Die Deckungsfähigkeit im Sinne der Budgetierungsrichtlinien ist gegeben.
- 5.5 Der Haushaltsansatz bei HHSt. 7210.00.7499 ist zweckgebunden für besondere kirchgemeindliche und gesamt-kirchliche Finanzierungsanliegen.

6. Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die Übersicht über die veranschlagte Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen, die Liste der Bewirtschafteter und der Budgetierungsplan sind Bestandteil dieser Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen.

Übersicht über die Höhe der veranschlagten Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen im Haushaltsplan 2001

I. GESAMTVERTEILUNGSSUMME

Kirchensteuern netto (Abschnitt 9100.)	47.638.600 DM	
EKD-Finanzausgleich (HHSt. 9300.0210)	57.298.361 DM	
insgesamt	104.936.961 DM	
davon <u>61,041 %</u> (Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen)		64.054.725 DM

II. VORWEGABZUG

Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)	3.802.381 DM	
Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitt 9530)	697.029 DM	
Pfarrstellenbeitrag (462,5 x 62.500 DM)	28.906.250 DM	
Summe		33.405.660 DM

Iia. Rest zur Verteilung über die Zuweisungsarten (Verteilungssumme) 30.649.065 DM

III. GRUNDZUWEISUNG

IIIa. Kirchgemeinden

46,79 % von Iia.

Personalkosten (HHSt. 9110.7152)	11.400.000 DM	
abzgl. Erstattung durch Religionsunterricht (0410.1972 ./ .4232, .4255)	- 790.000 DM	
Sockelbetrag je Kirchgemeinde (1412 x 400 DM, HHSt. 9110.7153)	564.800 DM	
Sockelbetrag je Pfarrstelle (462,5 x 1.200 DM, HHSt. 9110.7153)	555.000 DM	
Restsumme (HHSt. 9110.7153): geteilt durch Kirchenmitglieder (522.153)	2.610.765 DM	
<u>Betrag je Kirchenmitglied = 5,00 DM</u>		
Summe		14.340.565 DM

IIIb. Superintendentur

21,99 % von Iia.

Personalkosten (HHSt. 9111.7152)	6.320.000 DM	
Sachkosten (HHSt. 9111.7153)	388.500 DM	
Sonstiges (50 % Reisekosten Sup. , HHSt. 9111.7153)	30.000 DM	
Summe		6.738.500 DM

IV. SONDERZUWEISUNGEN

1,47 % von Iia. (HHSt. 9110.7153)

<u>davon:</u> Zuschüsse zu Arbeitsförderungsmaßn.	250.000 DM	
Sonstiges	200.000 DM	
Summe		450.000 DM

V. EINZELZUWEISUNGEN

29,75 % von Iia. 9.120.000 DM

Orgelmittel (HHSt. 9233.8700)	400.000 DM	
Baumittelausschüsse (Abschnitt 9234)	4.500.000 DM	
Pfarrhäuser (HHSt. 9236.8700)	2.460.000 DM	
Superintendenturgebäude (Abschnitt 9239)	150.000 DM	
Kunstguterhaltung (Abschnitt 9232)	80.000 DM	
Sonstige Personal- und Sachkosten (HHSt. 9110.7153)	1.530.000 DM	
<u>davon:</u> Fonds Zusammenschluß von		
Kirchgemeinden	300.000 DM	
Darlehenstilgung	150.000 DM	

Sachkosten BUKAST	150.000 DM
GEKA	50.000 DM
Vakanzen­schädigung	200.000 DM
Tilgungsrücklage der Kirchengem.	630.000 DM
Sonstiges	50.000 DM

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Nr.	Bezeichnung	Plan 2001		Plan 2000 mit NHH		Rechnung 1999	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Verwaltungshaushalt/Ordentlicher Haushalt							
0	Allgemeine kirchliche Dienste	16.662.071	36.855.297	17.850.421	38.455.154	16.061.637,44	43.613.033,98
1	Besondere kirchliche Dienste	1.467.295	4.955.132	1.379.246	4.636.002	1.956.874,49	5.389.258,69
2	Kirchliche Sozialarbeit	1.638.242	7.729.528	1.659.653	7.767.618	2.149.725,15	7.799.310,92
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene..	413.170	1.947.084	476.530	1.931.510	591.686,53	1.319.073,60
4	Öffentlichkeitsarbeit	121.130	864.358	120.600	895.703	116.147,54	903.164,80
5	Bildungswesen	663.152	2.444.075	462.947	2.138.173	465.606,95	2.033.007,16
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	1.558.446	11.193.826	1.631.356	10.433.932	1.914.862,75	10.417.408,25
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	7.757.785	1.554.385	6.513.975	1.663.695	6.075.285,76	1.565.512,09
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	130.600.911	93.338.517	139.213.717	101.386.658	157.146.828,97	113.438.886,09
Verwaltungshaushalt insgesamt		160.882.202	160.882.202	169.308.445	169.308.445	186.478.655,58	186.478.655,58
Vermögenshaushalt							
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0	0
2	Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0	0	0	0
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene..	0	0	0	0	0	0
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0
5	Bildungswesen	0	0	0	0	0	0
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	0	0	0	0	0
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	6.445.900	6.445.900	10.164.707	10.164.707	9.157.303,03	9.157.303,03
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	37.445.638	37.445.638	28.298.000	28.298.000	48.806.126,66	48.806.126,66
Vermögenshaushalt insgesamt		43.891.538	43.891.538	38.462.707	38.462.707	57.963.429,69	57.963.429,69
Investitionshaushalt							
0	Allgemeine kirchliche Dienste	16.420	16.420	0	0	16.420,01	16.420,01
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0,00	0,00
2	Kirchliche Sozialarbeit	4.540.000	4.540.000	2.063.000	2.063.000	2.653.767,18	2.653.767,18
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene..	0	0	0	0	0,00	0,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0,00	0,00
5	Bildungswesen	309.315	309.315	2.309.723	2.309.723	10.402.957,96	10.402.957,96
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	112.000	112.000	130.000	130.000	171.502,48	171.502,48
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.468.733	1.468.733	2.589.500	2.589.500	2.271.896,91	2.271.896,91
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	11.100.700	11.100.700	12.884.202	12.884.202	16.880.269,31	16.880.269,31
Investitionshaushalt insgesamt		17.547.168	17.547.168	19.976.425	19.976.425	32.396.813,85	32.396.813,85

zu Spalte Plan 2000: Der Nachtragshaushalt 2000 wurde nicht übernommen, da er von der Landessynode erst verabschiedet werden muß. Mit Nachtragshaushalt würde das Haushaltsvolumen 169.308.445 DM betragen.

zu Spalte Rechnung 1999: In der Spalte Jahresrechnung 1999 sind 31 Mio. DM Darlehen Ruhegehaltskasse enthalten. Die Versorgung war noch über die BfA geregelt.

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum
Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in
Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kir-
chenprovinz Sachsen über ihre verbindlich struk-
turierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation
Vom 18. November 2000**

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff.1, 77 Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit beschlossen:

§ 1

- (1) Dem vom Landeskirchenrat festgestellten Text des Vertrags zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation wird mit der dem Vertrag gemäß Artikel 2 Abs. 1 beigefügten Liste zugestimmt.
- (2) Dem Landeskirchenrat wird die Befugnis erteilt, den Vertrag zu unterzeichnen.

§ 2

- (1) Durch den in dem Vertrag gebildeten Kooperationsrat werden die Rechte des Landeskirchenrats nach § 82 der Verfassung eingeschränkt.
- (2) Die Rechte der Landessynode werden durch den Kooperationsrat nicht eingeschränkt.

§ 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. Der Vertrag mit der Liste wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.
- (2) Der Landeskirchenrat wird die nach Zustimmung der Synode der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfolgte Unterzeichnung des Vertrags im Amtsblatt bekannt geben.
- (3) Der Landessynode ist im Hinblick auf Artikel 1 und 12 des Vertrags bis spätestens zur Herbstsynode 2005 ein neuer Vertrag mit einem entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Eisenach, den 18. November 2000
(A 827 - 18.11.2000)

Die Landessynode

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

**Mitteilung nach § 3 Abs. 2 des
Kirchengesetzes über die Zustimmung zum
Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in
Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kir-
chenprovinz Sachsen über die verbindlich struktu-
rierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation**

Hiermit geben wir gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes bekannt, dass - nachdem auch die Synode der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dem Vertrag zugestimmt hat - der Vertrag am 5. Dezember 2000 in Allstedt unterzeichnet worden ist. Der Vertrag tritt daher gemäß seinem Artikel 13 am 1. Januar 2001 in Kraft.

Eisenach, den 18. Dezember 2000

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat*

**Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit
dem Ziel
der Föderation (Kooperationsvertrag)**

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, in teils unterschiedlicher Prägung, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengemeinden, in der Hoffnung, das Evangelium gemeinsam klarer und überzeugender weitergeben zu können und zu einem wirksameren

Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen den folgenden Kooperationsvertrag:

Artikel 1
Zielsetzung

- (1) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen im Rahmen einer verbindlich strukturierten Kooperation mit dem Ziel der Föderation.
- (2) Die in den Nummern 1 bis 3 des Vorspruches der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in § 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen getroffenen Feststellungen zum Bekenntnisstand der beiden Kirchen werden gegenseitig respektiert und stehen der Kooperation und dem Ziel der Föderation weder im Wege noch werden sie durch diese in Frage gestellt.

Artikel 2
Gebiete der Zusammenarbeit

- (1) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen im Bereich der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke, die in der diesem Vertrag beigefügten Liste aufgeführt sind. Die verbindliche Kooperation hat das Ziel einer engeren Zusammenarbeit von Einrichtungen und Werken bis hin zu ihrer Zusammenlegung. Die Liste kann durch übereinstimmende Beschlüsse beider Seiten ergänzt werden.
- (2) Die beiden Kirchen können durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Handlungsbereiche in die verbindliche Zusammenarbeit nach Absatz 1 einbeziehen.
- (3) Die beiden Kirchen streben an, ihre Vertretung und ihre Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Staat und gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam wahrzunehmen. Näheres bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Die Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchen in Thüringen über die Bestellung eines Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung in Thüringen vom 01.10./ 23.11./ 15.12.1992 bleibt unberührt.
- (4) Die beiden Kirchen stimmen sich bezüglich ihrer Mitarbeit in den Gremien auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland ab und können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern. Sie bemühen sich um eine übereinstimmende Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts. Beide Kirchen sind bei Stellenbesetzungen offen für die Bewerbungen von Mitarbeitern der anderen Kirche. Zur Bewerbung um Pfarrstellen sowie um andere Stellen im Verkündigungsdienst wird eine besondere Vereinbarung geschlossen.
- (6) Die Zusammenarbeit beinhaltet auch die Vorbereitung der Föderation.

Artikel 3
Beratungspflicht

Die beiden Kirchen beraten miteinander alle Angelegenheiten, die von beiderseitiger Bedeutung und für die Fortentwicklung ihrer Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf die Föderation, wichtig sind.

Artikel 4
Zusammensetzung des Kooperationsrats

- (1) Die beiden Kirchen bilden einen Kooperationsrat mit je fünf Mitgliedern beider Seiten. Die Vertreter der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind der Bischof oder die Bischöfen, der oder die Präses der Synode, der Konsistorialpräsident oder die Konsistorialpräsidentin und zwei weitere von der Kirchenleitung bestimmte Vertreter. Die Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode und drei vom Landeskirchenrat aus seiner Mitte bestimmte Vertreter.
- (2) Für die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Vorsitz im Kooperationsrat wechselt jährlich zwischen den Vorsitzenden der Kirchenleitungen. Sie vertreten sich gegenseitig.

Artikel 5
Beschlüsse des Kooperationsrates

- (1) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vertretern jeder Kirche.
- (2) Der Kooperationsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter jeder Kirche. Die Kirchenleitungen können übereinstimmend beschließen, dass für Beschlüsse die Mehrheit aller Mitglieder des Kooperationsrates ausreichend ist.

Artikel 6
Arbeitsweise des Kooperationsrates

- (1) Im Kooperationsrat beraten die beiden Kirchen alle Angelegenheiten der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 und 3. Der Kooperationsrat gibt Empfehlungen und erarbeitet Vorlagen für die Kirchenleitungen und Synoden. Vorlagen an die Synoden werden mit Stellungnahmen der Kirchenleitungen eingebracht.
- (2) Der Kooperationsrat entscheidet in Angelegenheiten des Artikels 2 Abs. 1 sowie in weiteren gemäß Artikel 2 Abs. 2 einbezogenen Angelegenheiten. Erhebt eine Kirchenleitung Einspruch gegen eine Entscheidung des Kooperations-

rats, so behandelt der Kooperationsrat die Angelegenheit erneut und entscheidet abschließend.

- (3) Die Rechte der Synoden bleiben unberührt.
- (4) Die Beratungen und Entscheidungen des Kooperationsrats werden vorbereitet und ausgeführt durch Konsistorium und Landeskirchenrat, soweit nicht mit Zustimmung beider Kirchenleitungen eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die beiden Kirchenleitungen geben dem Kooperationsrat eine Geschäftsordnung. Sie können gemeinsam Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsweise des Kooperationsrates erlassen.

Artikel 7

Vorbereitung der Föderation

Unbeschadet der Rechte der Kirchenleitungen bereitet der Kooperationsrat die Föderation vor. Er kann den Synoden Vorschläge und Vorlagen unterbreiten insbesondere zur Angleichung des beiderseitigen Rechts und der Organisation der kirchlichen Körperschaften, der kirchlichen Verwaltung und der Finanzverfassung.

Artikel 8

Mitberatung in Leitungsgremien

Die beiden Kirchen sehen die Mitberatung von Vertretern der jeweils anderen Seite in ihren Leitungsgremien und ihren Synoden vor. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die auch die Teilnahme des Bischofs oder der Bischöfin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder eines von der Kirchenleitung bestimmten Vertreters mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskirchenrats und die Teilnahme des Landesbischofs oder der Landesbischofin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder eines vom Landeskirchenrat bestimmten Vertreters mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vorsehen soll.

Artikel 9

Grenzbereinigungen

Die beiden Kirchen fördern Grenzbereinigungen zwischen ihren Gebieten, wenn dies im Interesse einer Verbesserung kirchlicher Arbeitsbedingungen liegt.

Artikel 10

Weitere Partner

- (1) Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Vertrag beitreten.

- (2) Unabhängig von einem Beitritt kann der Kooperationsrat je einen Vertreter benachbarter Kirchen im Interesse insbesondere einer wirkungsvollen Zusammenarbeit im Bereich von Einrichtungen und Werken mit Zustimmung der Kirchenleitungen als beratendes Mitglied aufnehmen.

Artikel 11

Finanzierung und Haushalt

- (1) Soweit die erreichte Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Abs. 1 es erfordert, erfolgt eine gemeinsame Finanzierung der Zusammenarbeit auf der Basis und in dem Verhältnis der Leistungen beider Kirchen, die für diese Aufgaben im jeweiligen Haushaltsplan 2000 vorgesehen sind. Bei Veränderung der Ausgaben und Einnahmen wird das sich aus Satz 1 ergebende Verhältnis zugrunde gelegt.
- (2) Die Finanzierung weiterer gemeinsamer Aktivitäten erfolgt nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder der beiden Kirchen zueinander, sofern nicht eine gesonderte Finanzvereinbarung getroffen wird.
- (3) Die gemeinsam verantworteten Aktivitäten werden jeweils in einem besonderen Haushaltsteil (Sachbuch) derjenigen Kirche ausgewiesen, die als verwaltungs- und haushaltsführend bestimmt worden ist. Die Entwürfe der Haushaltsteile werden durch das Konsistorium bzw. Landeskirchenrat erstellt. Der Kooperationsrat legt die Entwürfe den beiden Synoden vor.

Artikel 12

Beschluss über die weiteren Schritte

Nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages beschließen die beiden Kirchen über die weiteren Schritte.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach kirchengesetzlicher Zustimmung beider Kirchen am 1. Januar 2001 in Kraft.

Allstedt, den 5. Dezember 2000
(A 827/05.12.2000)

*Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen*

*Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen*

Axel Noack

Roland Hoffmann

Bischof

Landesbischof

Anlage zu Artikel 2 Absatz 1 Satz 1

Liste der Einrichtungen und Werke

- I. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 - 1. Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V.
 - 2. Pastoralkolleg Drübeck
 - 3. Arbeitsstelle für kirchliche Dienste (AKD)
 - 4. Kirchlicher Fernunterricht
 - 5. Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI)
 - 6. Gemeindepädagogisches Seminar (FS) im PTI
 - 7. Seelsorgeseminar Halle
 - 8. Arbeitsstelle Frauen, Familie und Gleichstellung (AFFG)
 - 9. Frauenbeauftragte
 - 10. Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit
 - 11. Amt für Kinder- und Jugendarbeit (AKJA)
 - 12. Evangelischer Medienverband in der Kirchenprovinz Sachsen und in der Landeskirche Anhalts e.V. (EMV)
 - 13. Kirchliches Forschungsheim Wittenberg e.V.
 - 14. Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V.
 - 15. Evangelische Medienzentrale (EMZ)
- II. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
 - 1. Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V.
 - 2. Pastoralkolleg
 - 3. Gemeindegemeinschaft
 - 4. Gemeindedienst

- 5. Pädagogisch-Theologisches Zentrum (PTZ)
- 6. Seelsorgeseminar Weimar
- 7. Frauenwerk
- 8. Frauenbeauftragte
- 9. Männerarbeit
- 10. Evangelische Jugend in Thüringen (EJTh)
- 11. Rundfunk- und Pressebeauftragte
- 12. Umweltpfarramt
- 13. Evangelische Akademie
- 14. Medienzentrale
- III. Gemeinsame Einrichtungen/Werke
 - 1. Evangelisches Schulwerk Thüringen
 - 2. Evangelische Erwachsenenbildung in Thüringen (EEBT)

**Vereinbarung
 über das Recht der Bewerbung
 für Pfarrer und andere Mitarbeiter
 im Verkündigungsdienst in
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Thüringen und der
 Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sach-
 sen**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen schließen aufgrund von Artikel 2 Abs. 5 des Kooperationsvertrages vom 5. Dezember 2000 folgende Vereinbarung:

- I. Bewerbung von Pfarrern, Pfarrerinnen und Pastorinnen

§ 1

- (1) Alle Pfarrstellen, die in einer Kirche ausgeschrieben werden, werden zeitgleich in der anderen Kirche ausgeschrieben.

- (2) Jeder Pfarrer und jede Pfarrerin oder Pastorin der einen Kirche hat das Recht, sich um freie Pfarrstellen in der anderen Kirche zu bewerben.
- (3) Der Erwerb oder die Anerkennung der Anstellungs- oder Bewerbungsfähigkeit in der einen Kirche wirken auch in der anderen Kirche.

§ 2

- (1) Die Bewerbungen von Pfarrern aus der anderen Kirche werden wie Bewerbungen aus der eigenen Kirche behandelt. Die Kirchenleitungen behalten es sich aber vor, in begründeten Einzelfällen eine rechtzeitig eingegangene Bewerbung nicht weiterzuleiten. Die das Besetzungsrecht der Kirchenleitungen betreffenden Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Gleichzeitig mit der Bewerbung muss der Bewerber oder die Bewerberin das Einverständnis erklären, dass die Personalakte der übernehmenden Kirche zur Verfügung gestellt wird. Die abgebende Kirche übersendet die Personalakte unverzüglich nach Eingang der Bewerbung bei der aufnehmenden Kirche.

§ 3

- (1) Die Übernahme in den Dienst der anderen Kirche gilt als Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Zustimmung des oder der Betroffenen.
- (2) Die Beteiligung der abgebenden Kirche an der Versorgung wird entsprechend § 107 b Beamtenversorgungsgesetz durch Einzelvereinbarung geregelt.

II. Bewerbung von anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst

§ 4

- (1) Jeder andere Mitarbeiter und jede andere Mitarbeiterin im Verkündigungsdienst der einen Kirche hat das Recht, sich bei den für die Anstellung zuständigen kirchlichen Körperschaften der anderen Kirche zu bewerben.
- (2) Alle Stellen von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst werden, wenn sie im Amtsblatt oder im Sammelrundschreiben der einen Kirche ausgeschrieben werden, zeitgleich in dem entsprechenden Veröffentlichungsorgan der anderen Kirche ausgeschrieben.
- (3) Die Kirchen werden die bei ihnen geltenden Qualifikationsanforderungen so anpassen, das auch einschlägige Ausbildungen aus der anderen Kirche anerkannt werden können. Gegebenenfalls ist dies durch berufsbegleitende Qualifizierungen zu ermöglichen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 5

- (1) Wegen des strukturell zur Zeit bestehenden Personalübergangs ruht die Regelung nach Abschnitt I für eine Kirche, solange sie die Pfarrer mehr aus der anderen Kirche übernommen als abgegeben hat.

§ 6

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer des Kooperationsvertrages abgeschlossen. Die Vertragspartner überprüfen die Vereinbarung nach Ablauf von zwei Jahren mit der Möglichkeit von Abänderungen.

Allstedt, den 5. Dezember 2000

*Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen*

*Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen*

*Axel Noack
Bischof*

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

**Ausführungsbestimmungen
der Kirchenleitungen zu Artikel 2 Absatz 1 des
Kooperationsvertrages zwischen der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sach-
sen
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thü-
ringen**

Vom 5. Dezember 2000

Bezüglich der in Artikel 2 Abs. 1 vereinbarten Zusammen-
arbeit wird gemäß Artikel 6 Abs. 5 des Kooperationsvertrages
folgendes festgehalten:

1. Gemäß seiner Zuständigkeit nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1
entscheidet der Kooperationsrat in allen Fragen der Ord-
nung der gemäß Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 2 in die Koope-
ration einbezogenen Werke und Einrichtungen. Er nimmt
die Rechte der Kirchenleitung bzw. des Landeskirchenrates
bei der Besetzung von Stellen der einbezogenen Werke und
Einrichtungen wahr, es sei denn, er trifft diesbezüglich eine
andere Regelung.
2. Die Zuständigkeit für Haushalts- und Vermögensfragen,
soweit sie Angelegenheit der Kirchenleitung oder des Lan-
deskirchenrats ist, verbleibt bis zu einer eventuellen Zu-
sammenlegung der betreffenden Einrichtungen oder Werke
oder einer anderweitigen Entscheidung des Kooperations-
rates bei der Kirchenleitung bzw. dem Landeskirchenrat.
3. Rechte und Pflichten von Einrichtungen und Werken auf-
grund bestehender Ordnungen bleiben von der Einbezie-
hung in die Zusammenarbeit nach Artikel 2 Abs. 1 und 2
unberührt, solange der Kooperationsrat keine anderen Ent-
scheidungen trifft.
4. Unabhängig von Entscheidungen des Kooperationsrates
nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 halten die in die Zusammen-
arbeit einbezogenen Werke und Einrichtungen beider Kir-
chen miteinander Kontakt und stimmen ihre Arbeit in den
einander entsprechenden Arbeitsfeldern so weit wie mög-
lich ab. Sie treffen Verabredungen zu arbeitsteiliger Zu-
sammenarbeit. Aufgrund solcher Verabredungen können
sich die Werke und Einrichtungen einer der beteiligten Kir-
chen auch an die Kirchenkreise bzw. Superintendenturen
und über diese an die Gemeinden der jeweils anderen Kir-
che wenden.
5. Beschlüsse der Kirchenleitung oder des Landeskirchenrates
über Projekte und die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der
einbezogenen Werke und Einrichtungen werden dem Ko-
operationsrat vorgelegt. Der Kooperationsrat kann die An-
gelegenheit gemäß Artikel 6 Abs. 1 beraten und Empfeh-
lungen geben oder sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 entschei-
den, wenn das Vorhaben einen unmittelbaren Bezug zur

engeren Zusammenarbeit oder Zusammenlegung der betref-
fenden Werke und Einrichtungen gemäß Artikel 2 Abs. 1
Satz 2 hat. Das Recht des Kooperationsrates gemäß Arti-
kel 6 Abs. 1, von sich aus Empfehlungen und Vorlagen für
Projekte und die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der ein-
bezogenen Werke und Einrichtungen zu machen, bleibt un-
berührt. Über entsprechende Aufträge an durch den Ko-
operationsrat zusammengelegte oder in eine engere Zu-
sammenarbeit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 geführten
Werke und Einrichtungen beschließt allein der Kooperati-
onsrat, es sei denn, er trifft diesbezüglich eine andere Re-
gelung.

Allstedt, den 05. Dezember 2000
(A 827/05.12.2000)

<i>Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</i>	<i>Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</i>
---	--

<i>Axel Noack Bischof</i>	<i>Roland Hoffmann Landesbischof</i>
-------------------------------	--

Geschäftsordnung

für den Kooperationsrat

**der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thü-
ringen**

Vom 5. Dezember 2000

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenpro-
vinz Sachsen und der Landeskirchenrat der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen geben gemäß Artikel 4 Abs 5
des Kooperationsvertrags dem Kooperationsrat folgende
Geschäftsordnung:

§ 1
Zusammentritt

Der Kooperationsrat tritt alle zwei Monate, bei Bedarf auch
häufiger, zusammen. Er wird von dem oder der Vorsitzenden
des Kooperationsrats einberufen. Er ist einzuberufen, wenn
eine Kirchenleitung oder mindestens drei Mitglieder des Ko-
operationsrats es verlangen.

§ 2

Bestimmung der Stellvertreter

Die Vorsitzenden der Kirchenleitungen werden im Fall ihrer Verhinderung als Mitglieder des Kooperationsrats durch ihre Vertreter im Amt vertreten. Die übrigen Stellvertreter der Mitglieder des Kooperationsrats werden durch die jeweiligen Kirchenleitungen bestimmt.

§ 3

Einladung, Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kooperationsrats legt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorlagen und Anträge die vorläufige Tagesordnung fest. Die Einladung zur Sitzung muss mit der vorläufigen Tagesordnung zehn Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.
- (2) Der Kooperationsrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

§ 4

Geschäftsstelle

Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich jeweils am Sitz des oder der Vorsitzenden des Kooperationsrats.

§ 5

Verhandlungsgegenstände

- (1) Gegenstand der Verhandlungen sind Vorlagen des Konsistoriums und des Landeskirchenrats sowie selbständige Anträge von Mitgliedern des Kooperationsrats. Die Kirchen haben ihre Vorlagen miteinander abzustimmen; in der Regel werden die Vorlagen als gemeinsame Vorlagen dem Kooperationsrat unterbreitet.
- (2) Die Kirchenleitung der Kirchenprovinz kann bestimmen, dass besondere herausgehobene Vorlagen des Konsistoriums des Einverständnisses der Kirchenleitung bedürfen, bevor sie dem Kooperationsrat unterbreitet werden.

§ 6

Beratende Teilnahme

Der Kooperationsrat kann im Einzelfall oder auf Dauer Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für Vertreter der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 7

Beschlussfassung

Die Kirchenleitungen können übereinstimmend festlegen, dass für Beschlüsse zu

1. Angelegenheiten, in denen der Kooperationsrat Empfehlungen gibt und Vorlagen für die Kirchenleitungen und Synoden erarbeitet,
2. bestimmten Angelegenheiten, in denen der Kooperationsrat abschließend entscheidet,

die Mehrheit aller Mitglieder des Kooperationsrats ausreichend ist.

§ 8

Erneute Verhandlung

Der Einspruch einer Kirchenleitung gegen eine Entscheidung des Kooperationsrats, der zu erneuter Verhandlung im Kooperationsrat führt, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kooperationsrats abzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1 Januar 2001 in Kraft.

Allstedt, den 5. Dezember 2000

<i>Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</i>	<i>Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</i>
---	--

<i>Axel Noack Bischof</i>	<i>Roland Hoffmann Landesbischof</i>
-------------------------------	--

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
aus Anlass der Gemeindekirchenratswahlen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Vom 18. November 2000

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziff. 2 der Verfassung mit einer für Verfassungsänderungen ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Teil

Überschriften für die Paragraphen des I. und II. Abschnitts

1. Die Paragraphen des I. Abschnitts „Grundlegende Bestimmungen“ erhalten folgende Überschriften:

- § 1: Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
- § 2: Gebiet
- § 3: Zugehörigkeit zu VELKD, EKD und Kirchenbünden
- § 4: Körperschaft des öffentlichen Rechts
- § 5: Mitgliedschaft
- § 6: Stellung der Gemeindeglieder

- § 7: Einheit der Kirche; Kirchliche Werke

2. Der II. Abschnitt „Kirchgemeinde“ erhält folgende Unterabschnitte:

- 2.1. Vor § 8 wird eingefügt: A. Allgemeines
- 2.2. Vor § 12 wird eingefügt: B. Gemeindekirchenrat
- 2.3. Vor § 24 wird eingefügt: C. Vorsitz, Geschäftsführung
- 2.4. Vor § 33 wird eingefügt: D. Kirchspiel

3. Die Paragraphen des II. Abschnitts „Die Kirchgemeinde“ erhalten folgende Überschriften:

A. Allgemeines

- § 8: Aufgabenbereich
- § 9: Körperschaft des öffentlichen Rechts
- § 10: Gebiet der Kirchgemeinden
- § 11: Gemeindeglieder

B. Gemeindekirchenrat

- § 12: Gemeindekirchenrat
- § 12a: Gemeinsamer Gemeindekirchenrat
- § 13: Zusammensetzung
- § 14: Zahl der Kirchenältesten
- § 15: Ehrenamt
- § 16: Wahl
- § 17: Wahlberechtigung
- § 18: Ausschluss von der Wahlberechtigung
- § 20: Wählbarkeit
- § 21: Zuständigkeit für Entscheidungen und Beschwerden
- § 21a: Wahlgesetz
- § 22: Zu- und Neuwahlen
- § 23: Gelöbnis

C. Vorsitz, Geschäftsführung

- § 24: Aufgaben, Ausschüsse und Mitarbeiter, Vertretung nach außen
- § 25: Vorsitz, Konstituierung
- § 26: Einberufung der Sitzungen
- § 27: Beschlüsse, Beanstandungen
- § 28: Niederschriften
- § 29: Öffentlichkeit
- § 30: Pflichtversäumnis von Kirchenältesten
- § 31: Pflichtverletzung von Gemeindekirchenräten
- § 32: Kirchgemeindeversammlung

D. Kirchspiel

- § 33: Kirchspiel
- § 34: Mitverwaltung von Kirchgemeinden

2. Teil

Änderungen von Bestimmungen für die Gemeindekirchenräte

1. Der bisherige § 12 Abs. 1 Satz 1 wird neuer § 12.
2. Der bisherige § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird neuer § 12 a.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. § 13 Satz 1 Ziff. 1:
 - 3.2. Mitgliedern, die von der Kirchengemeinde gewählt oder vom Gemeindekirchenrat hinzuberufen sind (Kirchenälteste).“
 - 3.3. In § 13 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - 3.4. „Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht hinzuberufen.“
 - 3.5. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.
4. § 14 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Gemeindekirchenrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Mitglieder, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind, als Kirchenälteste hinzuberufen.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - 5.1. Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird neuer Absatz 2, wobei eingefügt werden einmal das Wort „nur“ nach „können“ und zum anderen die Worte „oder berufen“ nach „nicht zu Kirchenältesten gewählt“.
 - 5.2. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird neuer Absatz 3 unter Einfügung der Worte „oder berufen“ nach „nicht zu Kirchenältesten gewählt“.
 - 5.3. Der bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4.
 - 5.4. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Kirchenälteste scheidern aus ihrem Amt, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:

„(1) Scheidet ein gewählter Kirchenältester oder eine gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus und stehen keine Nachfolgekandidaten zur Verfügung, wählt der Gemeindekirchenrat ein Mitglied hinzu.

(2) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 14 Abs. 1 bis 3 zu wählenden Kirchenältesten zurück geht, bestimmt der Landeskirchenrat wegen der Zu- oder Neuwahl und wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gemeindekirchenrats das Erforderliche.“
7. Der bisherige § 12 Abs. 2-5 wird neuer § 24 Abs. 1-4.
8. Der bisherige § 24 wird neuer § 24 Abs. 5.

9. Der § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“

3. Teil

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2000
(R 224 - 18.11.2000)

*Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Neufassung des Wahlgesetzes für die Gemeindekirchenräte

Vom 18. November 2000

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Ziff. 1, 2. Teil des Kirchengesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes*) für die Gemeindekirchenräte vom 18. November 2000 in Verbindung mit § 97 Abs. 3 der Verfassung das Wahlgesetz für die Gemeindekirchenräte neu gefasst. Der Text ist im folgenden abgedruckt.

Eisenach, den 18. November 2000
(- R 224 -)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

*) Dieses Kirchengesetz wird aus redaktionellen Gründen im nächsten Amtsblatt im Februar 2001 veröffentlicht.

Wahlgesetz für die Gemeindekirchenräte vom 13. November 1994 in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates

Vom 19. Dezember 2000¹⁾²⁾

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 21 a der Verfassung das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Gemeindekirchenräte beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zeitraum

Der Landeskirchenrat bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die gemäß § 16 Satz 1 der Verfassung erforderliche Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist, und gibt ihn rechtzeitig bekannt.

§ 2
Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl ist der Gemeindekirchenrat verantwortlich. Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Vorstand des Kreiskirchenamtes. Er berät die Kirchgemeinden und erteilt im Rahmen dieses Wahlgesetzes und der Verfügungen des Landeskirchenrates die notwendigen Anordnungen.

§ 2a
Beschwerderegeln

- (1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates sind an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu richten.
- (2) Gegen Entscheidungen des Vorstandes des Kreiskirchenamtes nach diesem Wahlgesetz ist Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.
- (3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche.

II. Wahlvorbereitung

§ 3
Wahlvorbereitung

- (1) Die Kirchgemeinde ist durch Kanzelabkündigungen und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.

- (2) In dem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden Vorbereitungszeitraum hat der Gemeindekirchenrat

1. in größeren Kirchgemeinden, insbesondere solchen, die in Sprengel- oder Seelsorgebezirke aufgeteilt sind oder aus mehreren Ortschaften oder Ortsteilen bestehen, unter genauer örtlicher Bezeichnung und fortlaufender Nummerierung Stimmbezirke zu bilden,
2. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten festzustellen, wobei für jeden Stimmbezirk eine gesonderte Feststellung erfolgt.

- (3) Beschlüsse zur Anpassung oder Neufestlegung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 15 Abs. 2 und 3 der Verfassung legt der Gemeindekirchenrat dem Vorstand des Kreiskirchenamtes bis zu einem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden Termin vor.

§ 4
Abschluss der Wahlvorbereitung

Über den Abschluß der gemäß § 3 durchgeführten Wahlvorbereitung berichtet der Gemeindekirchenrat dem Vorstand des Kreiskirchenamtes bis zu einem vom Landeskirchenrat festzusetzenden Termin.

§ 5
Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die Kirchgemeinde.

1) Die Überschriften sind nicht Teil des Gesetzes. Sie dienen der besseren Lesbarkeit und werden vom Landeskirchenrat verantwortet.

2) Mit den eingearbeiteten Änderungen durch das Kirchengesetz vom 18. November 2000.

§ 6
Wählerliste

- (1) Innerhalb des vom Landeskirchenrat festgelegten Zeitraumes ist die Wählerliste durch den Gemeindegliederkirchenrat in einem dafür geeigneten Raum im Stimmbezirk auszulegen.
- (2) Die Wählerliste wird mit Hilfe des Gemeindegliederverzeichnis erstellt. Dieses ist vorher zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen.
- (3) Die Auslegung der Wählerliste ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme in Gottesdiensten und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen.
- (4) Nach erfolgter Auslegung beschließt der Gemeindegliederkirchenrat die Wählerliste.

§ 7
Prüfung der Wahlberechtigung

Vor Auslegung der Wählerliste muß der Gemeindegliederkirchenrat die Wahlberechtigung nach §§ 17 bis 19 der Verfassung prüfen. Versagt der Gemeindegliederkirchenrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 21 Abs. 2 der Verfassung) schriftlich mit.

§ 8
Aufforderung für Wahlvorschläge

- (1) Innerhalb eines vom Landeskirchenrat festzusetzenden Zeitraumes fordert der Gemeindegliederkirchenrat die Gemeinde auf, Kandidatenvorschläge beim Pfarramt bzw. bei der Stadtkirchenei einzureichen.
- (2) Die Aufforderung ist während des dafür bestimmten Zeitraumes in Gottesdiensten und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen.

§ 9
Anforderungen an Wahlvorschläge

- (1) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter, Beruf sowie Wohnung bezeichnet sein und die Voraussetzungen des § 20 der Verfassung erfüllen. Auch dürfen sie nicht die Wählbarkeit zum Gemeindegliederkirchenrat gem. §§ 30, 31 der Verfassung verloren haben. Sie brauchen nicht im Stimmbezirk zu wohnen, müssen aber Glied der Kirchengemeinde sein (vgl. § 11 der Verfassung).
- (2) Zu den Wahlvorschlägen sind evtl. erforderliche Einwilligungen des Vorstands der Kreissynode gemäß § 20 Abs. 2 der Verfassung einzuholen.

- (3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.
- (4) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mit unterzeichnen.
- (5) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

§ 10
Vorschlagsrecht des Gemeindegliederkirchenrates

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat hat das Recht, neben den aus der Kirchengemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst eine Kandidatenliste aufzustellen.
- (2) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat der Gemeindegliederkirchenrat eine Vorschlagsliste aufzustellen. Sie muß mindestens so viele Namen enthalten, wie im Stimmbezirk Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 11
Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindegliederkirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Verneint er die Wählbarkeit, so teilt er dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung (§ 21 Abs. 2 der Verfassung) mit.
- (2) Gleichzeitig ist dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags unter Fristsetzung anheimzugeben, einen Ersatzkandidaten für den Abgelehnten zu benennen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes innerhalb einer Frist von 14 Tagen ob laufende Verfahren ausgesetzt werden oder zu wiederholen sind.
- (4) Wer wirksam vorgeschlagen ist, erscheint auf der Stimmliste und hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er bereit ist, das Amt des Kirchenältesten zu übernehmen und das Kirchenältestengelöbnis abzulegen. Für die Vorlage der schriftlichen Bestätigung ist der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags verantwortlich.

III. Wahlverfahren

§ 12
Feststellung des Wahlverfahrens

- (1) Nach Ablauf des in § 11 geregelten Verfahrens stellt der Gemeindegliederkirchenrat das Ergebnis der Wahlvorschläge endgültig fest.

- (2) Sind mehr Gemeindeglieder vorgeschlagen und zugelassen, als im Stimmbezirk Kirchenälteste zu wählen sind, ist eine Wahlhandlung durchzuführen. Alle vorgeschlagenen und zugelassenen Gemeindeglieder sind in alphabetischer Reihenfolge in einen Gesamtvorschlag aufzunehmen. Die erstellte Kandidatenliste ist durch Aushang oder auf andere ortsübliche Weise bekanntzugeben.
- (3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder vorgeschlagen und zugelassen, als im Stimmbezirk Kirchenälteste zu wählen sind, oder sind Wahlvorschläge überhaupt nicht eingegangen, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.

§ 13
Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlhandlung und die Wahlversammlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden. Es sind in der Regel mindestens vier Mitglieder zu berufen.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung oder die Wahlversammlung.
- (3) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 14
Bekanntmachung des Wahltags und der Wahlzeit

- (1) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekanntzumachen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und gegebenenfalls in Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.
- (2) Wahltag und Wahlzeit sind dem Vorstand des Kreiskirchenamtes zu melden.

IV. Wahlhandlung

§ 15
Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich und geheim. Sie findet an einem Sonntag in der vom Gemeindegkirchenrat festgesetzten Wahlzeit statt. Diese beträgt mindestens drei Stunden. Die Wahl wird im Kirchgebäude oder in einem anderen kirchlich genutzten Raum vollzogen.
- (2) Nachdem anhand der Wählerliste die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, haben die Wahlberechtigten geheim und persönlich mittels eines vom Gemeindegkirchenrat erstellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidaten und die Angabe enthalten muß, wieviele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen nur so viele Kan-

didaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind. Stimmzettel mit mehr Kandidaten oder mit Zusätzen sowie leere Stimmzettel sind ungültig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

- (3) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, deren Wahlrecht aber offenkundig ist, zur Teilnahme an der Wahl zulassen. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 1 ist keine Beschwerde zulässig.
- (4) Die Auszählung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

§ 15a
Briefwahl

- (1) Im Falle der Wahlhandlung ist Briefwahl möglich.
- (2) Von der Briefwahl können wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, Gebrauch machen,
 - 1. wenn sie sich am Wahltag nicht in der Gemeinde aufhalten;
 - 2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- (3) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie sind spätestens bis zum Donnerstag vor der Wahl 12.00 Uhr im Pfarramt bzw. in der Stadtkirchenerie anzufordern. Die Aushändigung kann auch an Dritte geschehen.
- (4) Die durch Briefwahlen abgegebenen Stimmen müssen spätestens bei Beendigung der Wahlzeit dem Wahlausschuss vorliegen.

V. Wahlversammlung

§ 16
Ort und Zeit

- (1) Wird keine Wahlhandlung durchgeführt, ist für jeden Stimmbezirk vom Vorsitzenden des Gemeindegkirchenrates eine Wahlversammlung gemäß § 32 Abs. 1 der Verfassung einzuberufen. Die Wahlversammlung findet zu einer Tageszeit, die die Teilnahme der Gemeindeglieder ermöglicht, im Kirchgebäude oder in einem anderen kirchlich genutzten Raum statt.
- (2) Ort und Zeit der Wahlversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Wahlversammlung in Gottesdiensten und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise

bekanntzumachen.

(3) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung.

§ 17

Wahlberechtigung

- (1) An der Wahlversammlung können alle in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder teilnehmen.
- (2) Der Wahlvorstand prüft anhand der Wählerliste die Wahlberechtigung der Erschienen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Wahlvorstand kann andere Personen als Gäste ohne Rederecht zulassen.

§ 18

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet. Er unterrichtet die Anwesenden über das Wahlverfahren, teilt mit, welche Gemeindeglieder bereits vorgeschlagen und zugelassen sind und fordert die Anwesenden zu weiteren Vorschlägen auf. Die während der Wahlversammlung mündlich vorgebrachten Vorschläge bedürfen jeweils der Unterstützung durch mindestens fünf anwesende wahlberechtigte Gemeindeglieder.
- (2) Die Zahl der Kandidatenvorschläge wird nicht begrenzt. Werden keine weiteren Vorschläge eingebracht, stellt der Vorsitzende fest, daß die Vorschlagsfrist abgeschlossen ist.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die in der Wahlversammlung eingebrachten Vorschläge und befragt die Vorgeschlagenen, soweit noch keine schriftliche Erklärung vorliegt, ob sie bereit sind, das Amt des Kirchenältesten zu übernehmen und das Kirchenältestengelöbnis abzulegen. Die Bereitschaftserklärung ist von den Vorgeschlagenen schriftlich zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die schriftliche Bereitschaftserklärung auch nach der Wahl abgegeben werden, sie muß jedoch spätestens eine Woche vor der Einführung der neugewählten Kirchenältesten in ihr Amt im zuständigen Pfarramt bzw. in der Stadtkircherei vorliegen.
- (4) Stellt der Wahlvorstand fest, daß einer der Vorgeschlagenen nicht zur Wahl zugelassen werden kann, wird dies der Wahlversammlung mitgeteilt. Der Betroffene oder derjenige, der den Vorschlag eingebracht hat, kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstands Beschwerde entsprechend § 21 Abs. 2 der Verfassung beim Vorstand des Kreiskirchenamtes einlegen.
- (5) Der Wahlversammlung ist Gelegenheit zu geben, die vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten zu befragen.

§ 19

Durchführung der Wahl

- (1) Nachdem der Vorsitzende der Wahlversammlung den Beginn der Wahl bekanntgegeben hat, können weitere Vorschläge nicht mehr eingebracht werden. Der Vorsitzende teilt die Namen der vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten nochmals in alphabetischer Reihenfolge mit und stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten endgültig fest.
- (2) Sind mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen, als Kirchenälteste zu wählen sind, wird die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist festzustellen. Bei getrennten Wahlgängen werden die Stimmzettel jeweils in einem verschlossenen Umschlag bis zum rechtskräftigen Abschluss der Wahlhandlung aufbewahrt.

- (3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen als Kirchenälteste zu wählen sind, findet in der Regel eine Wahl durch Handzeichen statt. Der Vorsitzende der Wahlversammlung verliest in alphabetischer Reihenfolge die Namen der vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten. Die Stimmzahl ist festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Wahl gemäß Abs. 3 findet nur statt, wenn die Zahl der vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten nicht weniger als die Hälfte der zu Wählenden beträgt, mindestens jedoch zwei.
- (5) Sind die Voraussetzungen zu einer Wahl nicht gegeben, stellt der Vorsitzende der Wahlversammlung fest, dass eine Wahl nicht stattfinden konnte und berichtet dies dem Vorstand des Kreiskirchenamtes.

VI. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 20

Stimmenauszahlung

- (1) Unverzüglich nach Ende der Auszahlung wird das Wahlergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt. Sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes sollen bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses anwesend sein.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt; ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern. Bei der Durchführung der Wahl in einer Wahlversammlung werden die Stimmzettel gegebenenfalls getrennt nach Wahlgängen gezählt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind oder die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind.

§ 21

Gewählte und Nachfolgekandidaten

- (1) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehr Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, gelten diese als Nachfolgekandidaten.
- (2) Bei Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Nachfolgekandidaten nach der Anzahl ihrer Stimmen in den Gemeindegliederkreis nach. Es rückt nur nach, wer mindestens 5% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat.

§ 22

Bekanntgabe und Beschwerdemöglichkeit

- (1) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Hauptgottesdienst sowie in derer ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
- (2) Gegen das Wahlergebnis kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche und läuft vom Zeitpunkt der Abkündigung an.
- (3) Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindegliederrates nach dem Wahlgesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Niederschrift

Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

VII. Gemeinsamer Gemeindegliederkreisrat

§ 24

Bildung eines gemeinsamen Gemeindegliederkreisrates

- (1) Hat sich in der Wahlversammlung einer Kirchengemeinde die Bildung eines beschlussfähigen Gemeindegliederkreisrates als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder als erforderlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der Kirchenältesten des Kirchspiels, zu dem die Kirchengemeinde gehört, jeweils für eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegliederkreisrates für mehrere Kirchengemeinden des Kirchspiels anordnen.
- (2) In der Anordnung des Vorstandes des Kreiskirchenamtes ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. Des weiteren ist zu bestimmen, wieviel Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegliederkreisrat entsandt werden sollen.
- (3) Die bereits gewählten Kirchenältesten gehören dem künftigen gemeinsamen Gemeindegliederkreisrat an. Für die Wahl der übrigen Kirchenältesten gelten die Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes.
- (4) Soll die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegliederkreisrates nicht erfolgen, so kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindegliederkreisrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen.

VIII. Einführung und Verpflichtung

§ 25

Die Einführung der neugewählten Kirchenältesten soll am Beginn des neuen Kirchenjahres, in der Regel am 1. Advent, erfolgen. Dabei sind alle Kirchenältesten gemäß § 23 der Verfassung auf ihr Amt zu verpflichten.

IX. Konstituierung

§ 26

Einberufung und Wahl des Vorsitzes

- (1) Der neugewählte Gemeindegemeinderat tritt gemäß § 25 Abs. 3 der Verfassung spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Einführung zu einer konstituierenden Sitzung unter Vorsitz eines Kirchenältesten durch Ladung des geschäftsführenden Pfarrers zusammen. In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und der Stellvertreter in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat kann der geschäftsführende Pfarrer oder ein Kirchenältester oder ein anderer in dieser Kirchengemeinde fest angestellter Pfarrer gemäß § 25 Abs. 1 der Verfassung übernehmen.
- (2) Wird kein Mitglied des Gemeindegemeinderates gewählt, fällt der Vorsitz im Gemeindegemeinderat gemäß § 47 Abs. 1 der Verfassung dem geschäftsführenden Pfarrer zu.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen; führt auch dieser zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 27

Veränderung im Vorsitz

Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegemeinderates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers, ist ein entsprechendes Verfahren nach § 26 durchzuführen.

X. Schlussbestimmungen

§ 28

Gleichstellung

Alle in diesem Gesetz verwandten Personenbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form gleichermaßen.

§ 29³⁾

³⁾ Bezieht sich auf das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in seiner alten Fassung. Die vorliegende Neufassung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1.1.1995 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten verliert die Wahlordnung für die Gemeindegemeinderäte vom 24.11.1952 in der Fassung vom 1.10.1982 (Amtsblatt S. 101) geändert durch das Gesetz vom 15.4.1989 (Amtsblatt S. 101) ihre Gültigkeit.

Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Diakoniegesetz)

Vom 18. November 2000

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Diakoniegesetz) beschlossen.

§ 1

Grundbestimmung

- (1) Jesus Christus hat in seinem dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit gebracht. In seiner Nachfolge ist Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, besonders an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Weite Nahen und Fernen, Einzelnen und Gruppen, Christen und Nichtchristen zu. Darum ist Diakonie allen Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgetragen.
- (2) Der diakonische Auftrag wird als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen
 1. von den Kirchengemeinden,
 2. von den Superintendenturen,
 3. von den in der Landeskirche tätigen diakonischen Einrichtungen und Diensten,
 4. vom Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.,
 5. von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (3) Die Rechtsträger stimmen sich in ihrer Arbeit untereinander ab und nehmen den Auftrag für ihren Bereich in eigener Verantwortung wahr.

§ 2

Diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde

- (1) Diakonie gewinnt im Leben der Kirchgemeinde Gestalt. Die Kirchgemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu verstärken, zu fördern und sich um die erforderlichen Einrichtungen zu bemühen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Förderung diakonischen Bewusstseins, die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 - 2. die häusliche Krankenpflege, die Haus- und Familienpflege und die Nachbarschaftshilfe,
 - 3. die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Behinderten, Ausländern, Obdachlosen und anderen Gruppen,
 - 4. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen diakonischer Arbeit,
 - 5. die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen,
 - 6. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchgemeinde gegenüber Öffentlichkeit, Gemeinden, Landkreisen und den staatlichen Stellen.
- (3) Die Kirchgemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selbst übernehmen, oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen.

§ 3

Gemeindekirchenrat, Gemeindediakonieausschuss,
Diakoniebeauftragte

- (1) Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchgemeinde verantwortlich.
- (2) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben sollen der Gemeindekirchenrat bzw. die Gemeindekirchenräte eines Kirchspieles einen Gemeindediakonieausschuss nach § 12 Absatz 4 der Verfassung bilden oder ein Mitglied des Gemeindekirchenrates zum Diakoniebeauftragten berufen.
- (3) Der Gemeindediakonieausschuss oder der bzw. die Diakoniebeauftragte berichtet dem Gemeindekirchenrat mindestens einmal jährlich über die Arbeit.

§ 4

Diakonische Arbeit der Superintendentur

- (1) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchgemeinden. Die Superintendentur nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die diakonischen Aufgaben wahr, die den örtlichen

Bereich von Kirchgemeinden oder von benachbarten Kirchgemeinden übersteigen und nicht von bestehenden Einrichtungen erfüllt werden.

- (2) In der Kirchenkreissozialarbeit nimmt die Kirche in besonderer Weise ihren Auftrag zur kirchlichen Sozialarbeit wahr.
- (3) Die Durchführung der Kirchenkreissozialarbeit, die ihren Standort in Kreisdiakoniestellen hat, kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates auf regionale diakonische Träger übertragen werden. Der Landeskirchenrat kann seine Befugnis zur Erteilung der Genehmigung an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen delegieren.
- (4) Zwischen Superintendentur und regionalem diakonischem Träger ist in einer Vereinbarung zu regeln, wie die Superintendentur ihre Verantwortung für die Kirchenkreissozialarbeit wahrnimmt und wie die Finanzierung gestaltet wird. Die Landeskirche stellt die Finanzierung dieser Arbeit sicher.

§ 5

Diakonische Organe der Superintendentur

- (1) Die diakonischen Aufgaben der Superintendentur werden insbesondere wahrgenommen durch:
 - 1. den Diakonieausschuss der Kreissynode und
 - 2. den Diakoniepfarrer oder die Diakoniepastorin.
- (2) Der Diakonieausschuss begleitet, fördert und koordiniert die Erfüllung der diakonischen Aufgaben in der Superintendentur und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.
- (3) Der Diakoniepfarrer oder die Diakoniepastorin, welcher bzw. welche vom Superintendenten oder der Superintendentin nach Beratung im Pfarrkonvent beauftragt wird, wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben nach § 4 in besonderer Verantwortung mit.

§ 6

Diakonische Einrichtungen und Dienste

Diakonische Einrichtungen und Dienste nehmen in ihrem Teil den Auftrag der Kirche wahr. Die Gemeindeglieder sollen ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen.

§ 7

Diakonisches Werk

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss aller Träger der Diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Es ist als kirchliches Werk Lebens- und Wesensäußerung der Landes-

kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche gebunden.

- (2) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Es ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats.
- (3) Das Diakonische Werk vermittelt diakonischen Einrichtungen und Diensten nach § 1 Absatz 2 Ziffer 3 durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft eines kirchlichen Werkes. Voraussetzung für ihre Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat.
- (4) Die Superintendenturen sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 8 Aufgaben

Das Diakonische Werk hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewußt zu machen und zu fördern,
- b) die Arbeit aller diakonischen Träger in ihrer Gemeinsamkeit zu fördern, zu koordinieren und auf jeweilige Herausforderungen zu reagieren,
- c) die Zusammenarbeit der Mitglieder, Verbände und Arbeitsgemeinschaften ungeachtet ihrer Rechtsform zu fördern und ihre Interessen zu vertreten,
- d) die Mitglieder und Träger diakonischer Arbeitsbereiche zu beraten und zu unterstützen,
- e) die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu schaffen,
- f) für die Mitarbeiter im Rahmen der Satzung verbindliche Ordnungen zu erlassen,
- g) die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche einzubringen und zu vertreten,
- h) die Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Behörden, dem Freistaat Thüringen und der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 9 Organe des Diakonischen Werkes

- (1) Organe des Diakonischen Werkes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Diakonische Konferenz,

- c) der Vorstand,
- d) die Geschäftsführung.

- (2) In der Diakonischen Konferenz sollen die Arbeitszweige der Diakonie angemessen vertreten sein.

Weitere Mitglieder sind:

- a) zwei von der Landessynode zu wählende Vertreter,
 - b) ein vom Landeskirchenrat zu entsendender Vertreter oder eine Vertreterin,
 - c) ein vom Superintendentenkonvent zu wählender Vertreter oder eine Vertreterin,
 - d) zwei vom Diakoniepfarrenkonvent zu wählende Vertreter,
 - e) der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes gehört dem Vorstand und der Geschäftsführung an.
 - (4) Die Besetzung der Organe mit weiteren Mitgliedern richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.
 - (5) Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz und des oder der Vorsitzenden des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 10 Wahl der Leitung durch die Landessynode

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes, der oder die zugleich Mitglied des Landeskirchenrats ist, wird von der Landessynode nach § 84 der Verfassung sowie nach dem Gesetz zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt.
- (2) Die Diakonische Konferenz hat gegenüber dem Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Wird während der Tagung der Landessynode ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, ist der Diakonischen Konferenz Gelegenheit zur Stellungnahme während der Synodaltagung zu geben.

§ 11 Pfarrstellen in der Diakonie

- (1) Die Besetzung der Pfarrstellen im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt durch den Landeskirchenrat. Die Pfarrer werden durch den Vorstand des Diakonischen Werkes zur Berufung vorgeschlagen.
- (2) Die Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen in Mitgliedseinrichtungen erfolgt durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag der zuständigen Gremien in den Mitgliedseinrichtungen.

Näheres kann durch Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Im übrigen gilt § 52 Abs. 2 der Verfassung.

§ 12
Landeskirche

- (1) Die Landeskirche fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Bereich.
- (2) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk zur Sicherstellung der Arbeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes und unterstützt die Arbeit durch Aufnahme landeskirchlicher Kollekten und Sammlungen in den Kollektenplan.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt werden das Gesetz über die Neuordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. März 1991 (ABl. S. 77) und § 3 des Pfarrerwahlgesetzes vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. S. 67) aufgehoben.

Eisenach, den 18.11.2000
(R 410/18.11.)

*Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

**Gesetz zur Änderung
des Pfarrereergänzungsgesetzes,
des Ergänzungsgesetzes
zum Kirchenbeamten-gesetz
und des Kirchlichen Versorgungsgesetzes
im Zusammenhang mit befristeten dienst- und
versorgungsrechtlichen Maßnahmen
für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Vom 18. November 2000

Die Landessynode der Evang.-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrereergänzungsgesetzes**

1. Änderung von Art. 104a Pfarrereergänzungsgesetz

- a) Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefaßt:
Auf Antrag können Pastorinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „für das jeweilige Altersruhegeld“ durch die Worte „für die jeweilige Altersrente“ ersetzt.

2. Änderung von Artikel 104 b Pfarrereergänzungsgesetz

Artikel 104 b Pfarrereergänzungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
In der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2006 treten Pfarrer und Pastorinnen abweichend von § 104 Absatz 1 Pfarrergesetz mit dem Ende des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Auf Antrag können Pfarrer und Pastorinnen bis zum 31.12.2006 mit Vollendung des 61. Lebensjahres auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt sind.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.

**Artikel 2
Änderung des Ergänzungsgesetzes
zum Kirchenbeamten-gesetz**

§ 6 a Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach „104a“ die Artikelangabe „Art. 104b Abs. 2“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Art. 104 b Abs.2 Pfarrereergänzungsgesetz gilt bis zum 31.12.2006 entsprechend für Kirchenbeamte, wenn die besetzte oder eine andere Planstelle aufgrund der Ruhestandsversetzung nicht wieder besetzt wird.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

- I. § 8 wird wie folgt geändert:
§ 8 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

die Zeit eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestandes in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen bis zur Dauer von zwei Jahren. Diese Frist verlängert sich im Umfang der Beauftragung um die Zeit, für die eine Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle erfolgt ist.

- II. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 104 Absätze 2 und 4 Pfarrergesetz und § 24 Absätze 3 und 5 Kirchenbeamten-gesetz in den Ruhestand versetzt wird; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Vor Satz 2 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

Auf Pfarrer, die gem. Art. 104 b Abs. 2 Pfarrereergänzungsgesetz auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden sowie auf Kirchenbeamte, die gem. § 6a Absatz 2 Kirchenbeamten-gesetz in den Ruhestand versetzt werden, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abminderung 7,2 v.H. nicht übersteigen darf.

Auf Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die nach Artikel 104 a Absatz 1 Pfarrereergänzungsgesetz und § 6 a Abs. 1 Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind und die vor Vollendung des 63. Lebensjahres noch eine

unverminderte Altersrente beanspruchen können, findet Satz 1 keine Anwendung.

Für Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres nur eine gekürzte Altersrente beanspruchen können, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Abminderung nur in soweit erfolgt, als die vorzeitige Ruhestandsversetzung mehr als drei Jahre vor der rentenrechtlichen Altersgrenze für die Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen erfolgt.

3. Satz 2 wird Satz 5

III. § 9 a wird gestrichen

IV. § 35 Absatz 4 KVG wird gestrichen

Artikel 4
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) § 9 Abs.2 Satz 1 Kirchliches Versorgungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.
- (3) Art. 104 b Abs. 2 Pfarrerer ergänzungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2000
(R 410 - 18.11.2000)

*Die Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Landeskirchensteuerbeschluss
für das Rechnungsjahr 2001**

Vom 18. November 2000

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von

Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung) wird folgendes beschlossen:

§ 1

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für das Jahr 2001 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-) Steuer - höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.
2. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt zu 74 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 26 v. H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 7,20 DM im Jahr, 0,60 DM im Monat, 0,14 DM pro Woche, 0,02 DM pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage

(gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in DM nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)

Stufe			jährlich	monatlich
			in DM	in DM
1	ab	54.001 bis	64.999	216
2	ab	65.000 bis	79.999	360
3	ab	80.000 bis	99.999	480
4	ab	100.000 bis	149.999	660
5	ab	150.000 bis	199.999	1.200
6	ab	200.000 bis	249.999	1.800
7	ab	250.000 bis	299.999	2.400
8	ab	300.000 bis	349.999	2.820
9	ab	350.000 bis	399.999	3.240
10	ab	400.000 und mehr		4.500

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten. Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 18. November 2000
(F 841/1/B - 18.11.2000)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Änderung der Ausführungsbestimmungen
zum Zuweisungsgesetz - AZuWG -

Vom 21. November 2000

Aufgrund von § 11 des Zuweisungsgesetzes vom 16.11.1996, geändert durch Kirchengesetz vom 14.11.1998, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 21. November 2000 folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG - vom 19.11.1996 in der Neufassung vom 17.11.1998 (ABl. S. 186) mit Wirkung zum 1.1.2001 beschlossen:

1. § 5 erhält folgenden neuen § 5a:

§ 5a

- (1) Ist eine Pfarrstelle oder eine Mitarbeiterstelle (Verkündigungsdienst, Küsterdienst oder Verwaltung) in Kirchgemeinden oder Superintendenturen länger als sechs Monate vakant, erhält die Superintendentur für die Dauer der Vakanz eine monatliche zweckgebundene Einzelzuweisung zur Abmilderung der Folgen aus der Vakanzsituation.
- (2) Die Höhe der Einzelzuweisung beträgt 500 DM pro vollem Dienstauftrag.
- (3) Die Verwendung ist nicht auf die konkrete Vakanz beschränkt. Die Entscheidung über die Verwendung erfolgt im Benehmen mit der betroffenen Kirchgemeinde.
- (4) Vakante Pfarrstellen werden nur insoweit berücksichtigt, wie die Zahl der besetzten Pfarrstellen unter der ab 1. Januar 2003 für die Superintendentur festgelegten Pfarrstellenzahl liegt.
- (5) Die Einzelzuweisung wird auf Antrag rückwirkend, jedoch nicht vor dem 1.1.2001 gewährt.

Eisenach, den 21. November 2000
(K312/21.11.)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Ausführungsbestimmungen
zum Zuweisungsgesetz - AZuWG -
für das
Haushaltsjahr 2001**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21. November 2000 aufgrund § 11 des Zuweisungsgesetzes vom 16. November 1996, geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1998, folgende Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuWG - für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

I. Pfarrstellenbeitrag gemäß § 2 (2) AZuWG

62.500 DM

II. Betrag je Gemeindeglied gemäß § 2 (2) AZuWG

5 DM

III. Pauschalvergütung gemäß § 3 (1) AZuWG:

Verg. Gr.	Pauschalbetrag in DM	
I	116.500	
Ia	105.200	
Ib	97.000	
IIa	90.700	
IIb	85.500	
III	83.300	
IVa	77.700	
IVb		71.100
Vb	64.900	
Vc	61.200	
VIb		57.100
VII	53.300	
VIII	50.800	
IXa		49.700
IXb		48.300
X	46.300	

IV. Sockelbetrag je Kirchgemeinde gemäß § 3 (2) AZuWG

400 DM

V. Sockelbetrag je Pfarrstelle gemäß § 3 (2) AZuWG

1.200 DM

Eisenach, den 21. November 2000
(K312)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Arbeitsrechtsregelungen der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Arbeitsrechtsregelung 4/2000

Gehaltsentwicklung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 11.10.2000 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes

Die Ziffer 1.3 der Arbeitsrechtsregelung 1/2000 wird wie folgt geändert:

Der Termin „ab 1. Juni 2001“ wird auf den neuen Termin „ab 1. Mai 2001“ geändert.

Der Termin „ab 1. September 2002“ wird auf den neuen Termin „ab 1. Juni 2002“ geändert.

Arbeitsrechtsregelung 5/2000

Änderungen der KAVO

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs.2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 11.10.2000 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO - vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen der KAVO

1. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Zulagenbetrag gemäß ARR 1/2000 wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| ab 1. Oktober 2000 (Ziffer 1.1) und
ab 1. Mai 2001 (Ziffer 1.3) | 87,00 DM |
| ab 1. April 2001 (Ziffer 1.1) und
ab 1. Januar 2002 (Ziffer 1.3) | 88,50 DM |
| ab 1. Januar 2002 (Ziffer 1.1) und
ab 1. Juni 2002 (Ziffer 1.3) | 46,02 Euro |
2. § 35 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f erhalten gemäß ARR 1/2000 die folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit

ab 1. Oktober 2000 (Ziffer 1.1) und ab 1. Mai 2001 (Ziffer 1.3)	2,18 DM
ab 1. April 2001 (Ziffer 1.1) und ab 1. Januar 2002 (Ziffer 1.3)	2,21 DM
ab 1. Januar 2002 (Ziffer 1.1) und ab 1. Juni 2002 (Ziffer 1.3)	1,15 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von
13 Uhr bis 20 Uhr

ab 1. Oktober 2000 (Ziffer 1.1) und ab 1. Mai 2001 (Ziffer 1.3)	1,09 DM
ab 1. April 2001 (Ziffer 1.1) und ab 1. Januar 2002 (Ziffer 1.3)	1,11 DM
ab 1. Januar 2002 (Ziffer 1.1) und ab 1. Juni 2002 (Ziffer 1.3)	0,58 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft.

Die Arbeitsrechtsregelungen 4 und 5/2000 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 01.12.2000
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Altenburg-Zschernitzsch* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Altenburger Land, im 1. Erledigungsfall
2. *Ehrenhain*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchgemeinden Lohma, Oberarnsdorf und Stünzhain, im 1. Erledigungsfall
3. *Eisenberg II*, Superintendentur Eisenberg, mit der Kirchgemeinde Saasa, im 1. Erledigungsfall
4. *Gehaus-Oechsen*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, im 2. Erledigungsfall
5. *Ichtershausen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Thörey, Rehestädt, Eischleben, Molsdorf und Rockhausen, im 1. Erledigungsfall
6. *Neustadt III*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Moderwitz, Weltwitz, Schmieritz, Dreitzsch und Traun, im dauernden Wahlrecht der Gemeinde
7. *Probstzella*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, mit den Kirchgemeinden Großgeschwenda, Lichtentanne, Schlaga und Schmiedebach, im 2. Erledigungsfall
8. *Rudersdorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Willerstädt, Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch, im 3. Erledigungsfall
9. *Rüdersdorf* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Mühlisdorf, Pörsdorf, Reichardtsdorf und Rüdersdorf, im 1. Erledigungsfall
10. *Schleiz II* (mit Dienstsitz in Kirschkau), Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Kirschkau, Lössau und einem Seelsorgebezirk der Kirchgemeinde Schleiz, im 2. Erledigungsfall
11. *Schönau v. d. Walde*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit den Kirchgemeinden Cumbach, Ernstroda und Wipperoda, im 1. Erledigungsfall

- 12. *Seebach*, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, mit der Kirchgemeinde Thal, im 3. Erledigungsfall
- 13. *Sondershausen-Stockhausen*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Badra und Großfurra, im 3. Erledigungsfall
- 14. *Sülzenbrücken*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit der Kirchgemeinde Haarhausen, im 3. Erledigungsfall
- 15. *Tambach-Dietharz*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, im 1. Erledigungsfall
- 16. *Trockenborn* (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Breitenhain, Stanau und Strößwitz, im 2. Erledigungsfall

- 250 Einwohner, davon evang. 79
- Rehestädt: 150 Einwohner, davon evang. 40
- Eischleben: 630 Einwohner, davon evang. 205
- Mosldorf: 550 Einwohner, davon evang. 234
- Rockhausen: 300 Einwohner, davon evang. 129

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

nebenamtlich sind drei Organisten tätig; der Küsterdienst wird in allen Gemeinden ehrenamtlich versehen. Für die Gemeindearbeit (Kinder, Jugend, Seniorenarbeit) sind im Kirchspiel z. Zt. fünf SAM-Kräfte tätig. Eine ABM- und eine SAM-Kraft arbeiten z. Zt. im Verwaltungsbereich.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 7., 9. bis 11., 13., 15. und 16. sind bis zum 26.02.2001 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 8., 12. und 14. sind *ohne Lebenslauf* bis 26.02.2001 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Die Christenlehre wird von insgesamt ca. 110 Kindern besucht. Konfirmanden z. Zt. 14 Jugendliche, Junge Gemeinde z. Zt. 10 bis 12 Jugendliche.

Vom Pfarrstelleninhaber bzw. von der Pfarrstelleninhaberin werden Unterrichtsstunden im Religionsunterricht entsprechend der Verordnung des Landeskirchenrates erwartet.

Zu Altenburg-Zschernitzsch:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 2000

Es bestehen vier Gesprächskreise, fünf Seniorenkreise, zwei Krabbelgruppen. Die Krabbelgruppen und Seniorenkreise werden ebenfalls überwiegend von Mitarbeiterinnen auf SAM-Basis gehalten.

Zu Ehrenhain:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2000

Amtshandlungen im Pfarrsprengel:

Zu Eisenberg II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

	1999	2000
Taufen:	14	17
Trauungen/Hochzeiten:	2	6
Goldene Hochzeiten:	1	3
Bestattungen:	15	15

Zu Gehaus-Oechsen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag: 2 bis 3

Zu Ictershausen:

Durch Wechsel des bisherigen Pfarrstelleninhabers in die Gefängnisseelsorge mit vollem Dienstauftrag ist die Pfarrstelle Ictershausen zum März 2001 neu zu besetzen. Die beiden bisherigen Gemeindepfarrstellen Ictershausen und Eischleben (je 50 % iger Dienstauftrag) sind zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag zusammengelegt worden.

Äußere Gegebenheiten:

Lage der Pfarrstelle:
kein Eisenbahnanschluss, 5 km mit dem Bus nach Arnstadt, 15 km mit dem Bus nach Erfurt

Schulen:
Grund- und Regelschule am Ort, Kindergarten am Ort

Arztpraxis/Landambulatorium:
in Ictershausen

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

- Ictershausen: 3.000 Einwohner, davon evang. 406
- Thörey:

Wohnverhältnisse:
Das Pfarrhaus ist im Eigentum der Kommune. Es wurde 1998 umfangreich saniert. Zur Dienstwohnung gehören 3 ½ Zimmer, 1 Küche, 1 Bad 1 WC, Garten vorhanden.

Diensträume:

1 Amtszimmer, 1 Archivraum, 1 Gemeinderaum, Teeküche, WC

Beheizung der Pfarrwohnung:

Gasheizung

Im Pfarrhaus sind drei Wohnungen vermietet.

Sonstige Bemerkungen:

Z. Zt. sind Sanierungsarbeiten in den Kirchen von Ichtershausen, Molsdorf und Rehestädt im Gang. In Ichtershausen wurde eine Winterkirche eingerichtet. Die meisten Bauarbeiten werden in absehbarer Zeit abgeschlossen sein. In Rockhausen wurde 1997 ein Gemeindezentrum eingeweiht. Bis auf Rehestädt sind überall Gemeinderäume vorhanden.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat erwartet Bereitschaft zur Teamarbeit, um bewährte Arbeit mit engagierten Gemeindegemeinderäten weiterzuführen. Die Gemeindegemeinderäte sagen Unterstützung zu, so dass der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin sich schwerpunktmäßig der Seelsorge und Gemeindegemeindearbeit widmen kann.

Zu Neustadt III:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zu Probstzella:

Die Pfarrstelle Probstzella (100 %) ist eine von zwei Pfarrstellen des Regionalpfarramtes Probstzella-Lehesten (Lehesten = 75 %, z. Zt. besetzt). Im Regionalpfarramt besteht eine Mitarbeiterstelle Kinder- und Jugendarbeit, anteilig, z. Zt. unbesetzt. Das Kirchspiel umfasst die Kirchgemeinden und Predigtstätten Probstzella mit Zopten und Kleinneundorf, Großgeschwenda mit Roda und Wickendorf, Lichtentanne und Schlaga, insgesamt 861 Gemeindeglieder.

Äußere Gegebenheiten:

Probstzella ist Hauptort einer Einheitsgemeinde und Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft. Versorgungseinrichtungen, Grundschule, Kindergarten, Ärzte und Apotheke sind vorhanden. Der Ort liegt verkehrsgünstig an der B 85 und der Bahnlinie Saalfeld-Lichtenfels, in reizvoller Landschaft und unmittelbarer Nachbarschaft zu Oberfranken.

Kirchliche Situation:

Vorhandene Kreise

- zwei Kirchenchöre
- Posaunenchor

- Christenlehregruppen in jeder Gemeinde, Kinderchor möglich
- Präparanten und Konfirmanden
- drei Seniorenkreise
- zwei Frauenkreise
- Bibelkreis in Lichtentanne
- Jugendarbeit in Zusammenarbeit in der Region.

Gebäude:

4 Kirchen, 3 Pfarr- bzw. Gemeindehäuser, 3 Friedhöfe

Probstzella:

Kirche komplett saniert, Orgel, Bankheizung, elektr.

Uhr/Läutwerk in sehr gutem Zustand

Pfarrhaus saniert, EG: Amtszimmer, Archiv, Gemeinderäume,

OG: Pfarrerwohnung, 6 Zimmer, Küche, Bad

Lichtentanne:

Kirche in sehr gutem Zustand, Orgel, Uhr/Läutwerk überholt

Pfarrhaus 1998 saniert, OG: sehr schöne Mitarbeiterwohnung

Großgeschwenda:

Kirche in gutem Zustand, Turm sanierungsbedürftig

Pfarrhaus in gutem Zustand, EG: Gemeinderaum, OG: Wohnung vermietet

Schlaga:

Kirche in gutem Zustand, Orgel 1999 überholt

Amtshandlungen:

	<u>1999</u>	<u>2000</u>
Trauerfeiern:	19	14
Taufen:	8	11
Trauungen:	1	1
Konfirmanden:	12	10
Gottesdienste:	216	196
(in der Regel 3 pro Sonntag)		

Insgesamt 16 Kirchenälteste und eine Anzahl ehrenamtliche Mitarbeiter (Organisten, Chorleiter, Rendanten, Helferkreis) arbeiten engagiert mit und unterstützen den Pfarrer in vielen praktischen Fragen.

Erwartungen:

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die mit Engagement und Liebe Gemeinde aufbaut, dabei Bewährtes fortführt aber auch Neues wagt. Wir erwarten partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Regionalpfarramt.

Zu Rudersdorf:

Rudersdorf ist eine 100 %-Pfarrstelle. Zum Kirchspiel gehören die Gemeinden Rudersdorf, Willerstedt, Nirmsdorf, Gebstedt und Ködderitzsch. Die 5 Orte liegen dicht beieinander.

Predigtstätten:

Rudersdorf, Willerstedt, Nirmsdorf, Gebstedt, Ködderitzsch
 In allen Gemeinden ist in der Regel alle 14 Tage Gottesdienst.
 Die KollegInnen aus dem Pfarrkonvent und die Lektoren sind
 gern bereit, Gottesdienste vertretungsweise zu übernehmen.

Mitarbeiter:

In allen Gemeinden versehen Küster einen geregelten Kirchen-
 dienst. Alle Räumlichkeiten werden von ihnen gepflegt und für
 sämtliche Gemeindeveranstaltungen vorbereitet.

2 gute Laienorganisten übernehmen die Kirchenmusik in den
 Gottesdiensten und bei Kasualien. Von ihnen werden auch der
 Kirchenchor und der Posaunenchor geleitet.

Der Gemeindebrief wird von einer ehrenamtlichen Mitarbeite-
 rin erstellt.

In allen Gemeinden gibt es Gemeindegemeinderäte mit sehr
 einsatzfreudigen und motivierten Mitgliedern, die das Gemein-
 deleben aktiv mitgestalten und auch Kirchgeldsammlungen,
 Straßensammlungen u. ä. selbstständig organisieren.

Gemeindekreise:

- Christenlehre und Konfirmandenunterricht, wöchentlich, z.
 Zt. 8 Gruppen mit ca. 75 Kindern und Jugendlichen, die
 vom Pfarrer geleitet werden.
- 2 Junge-Gemeinde-Gruppen, wöchentlich, werden vom
 Kreisjugendwart geleitet.
- 2 Gitarrenkreise, wöchentlich, üben unter Anleitung des
 Kreisjugendwartes.
- Posaunenchor, wöchentlich, ehrenamtlicher Leiter, ca. 20
 Mitglieder
- Frauenkreis, 14-tägig, Leitung liegt beim Pfarrer

Rüstzeitarbeit - Bibelwoche:

Die Fortsetzung der Rüstzeitarbeit mit Konfirmanden und
 Junger Gemeinde (unter Mitwirkung des Kreisjugendwartes)
 ist wünschenswert.

Die Bibelwochen sind ein besonderer Höhepunkt im Jahr und
 werden von einem kleinen Kollegenkreis abwechselnd gehalten.

Kasualien im Kirchspiel:

	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
Taufen:	15	9	8
Konfirmationen:	17	15	14
Trauungen:	4	1	4
Bestattungen:	9	13	7

Äußere Gegebenheiten:

Die Dörfer des Kirchspiels liegen im Thüringer Becken. Sie
 und die Menschen, die in ihnen zu Hause sind, sind noch in
 starkem Maße landwirtschaftlich geprägt. Alte Traditionen
 werden bewusst weitergeführt und gelebt, gleichzeitig ist man
 weltoffen und aufgeschlossen.

Zentrum der Region ist die Stadt Buttstädt (3 km von Ruders-
 dorf entfernt) mit einer guten Infrastruktur (vielfältige Ein-
 kaufsmöglichkeiten, Ärzte, Zahnärzte, Bahnanschluss, Grund-
 und Regelschule). Das Gymnasium ist im 14 km entfernten
 Kölleda.

Ein Kindergarten befindet sich im Ort (Rudersdorf). Im zum
 Kirchspiel gehörigen Willerstedt (2 km entfernt) ist ein evan-
 gelischer Kindergarten.

Entfernungen zu den wichtigsten Städten im Umkreis: Apolda
 16 km, Weimar 22 km, Jena 35 km, Naumburg 35 km, Söm-
 merda 25 km und Erfurt 40 km.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus in Rudersdorf ist in gutem Zustand (1992 mo-
 dernisiert) und besitzt eine moderne Heizungsanlage. Es befin-
 det sich in ruhiger Lage. Zu ihm gehört ein großes Gelände,
 ausreichend Nebengelass mit 2 Garagen.

Zur Dienstwohnung gehören 3,5 Zimmer, Amtszimmer, Kü-
 che, Bad, Abstellkammer. Im Haus befinden sich des weiteren
 ein Gemeinderaum, das Archiv, Keller und Boden.

In einem Nebengelass sind 3 Mehrzweckräume mit Küche und Toiletten für die Gemeindekreise eingerichtet.

Kirchgebäude:

Die Kirchen in Gebstedt, Nirmsdorf und Ködderitzsch sind in baulich sehr gutem Zustand. Die Kirche in Willerstedt ist innen und außen saniert und kann gut genutzt werden. Die Innensanierung muss aber noch hinsichtlich Ausmalung, Fußboden und Gestühl vollendet werden. An der Kirche in Rudersdorf sind Turm und alle Dachbereiche saniert, die Fenster erneuert. Der Innenraum ist in gutem Zustand, auch wenn er in absehbarer Zeit renoviert werden muss. Im Winterhalbjahr finden die Gottesdienste in Rudersdorf, Gebstedt und Willerstedt in Gemeinderäumen in den Pfarrhäusern statt, die in sehr gutem Zustand sind. In der Nirmsdorfer Kirche ist eine Bankheizung eingebaut, so dass in ihr auch im Winter Gottesdienste stattfinden.

Evangelischer Kindergarten:

In Willerstedt befindet sich ein evangelischer Kindergarten in Trägerschaft des Diakonievereins Apolda. Er hat 35 Plätze und 3,5 VbE.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Die durchweg sehr engagierten Gemeindekirchenräte wünschen sich eine/einen Pastorin/Pfarrer, die/der bereit ist, gut mit ihnen zusammen zu arbeiten und der/dem der Gottesdienst, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Seelsorge besonders am Herzen liegen. Wichtig ist ihnen, dass er/sie die bestehende Arbeit weiterführt, die kirchenmusikalischen Aktivitäten im Kirchspiel unterstützt und ins Gottesdienst- und Gemeindeleben integriert.

Gerne lassen sie sich aber auch auf neue Gedanken und Wege ein.

Ansprechpartner:

KÄ Andrea Marzian, Rudersdorf, ☎ 036373 / 91643
KÄ Klaus Schachtschabe, Willerstedt. ☎ 036463 / 40276
Pfr. Gisbert Stecher, Rastenberg, ☎ 036377 / 80324
(Vakanzverwalter)

Zu Rüdersdorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2000

Zu Schleiz II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 2000

Zu Schönau v. d. Walde:

Das Kirchspiel besteht in der jetzigen Struktur seit April 1999. Es umfasst die Kirchgemeinden Schönau v. d. Walde (1.050 Einwohner, 481 Gemeindeglieder), Wipperoda (150 Einwoh-

ner, 66 Gemeindeglieder), Ernstroda (890 Einwohner, 371 Gemeindeglieder) und Cumbach (140 Einwohner, 64 Gemeindeglieder).

Jeder Ort hat eine eigene Kirche. Die Kirchen in Schönau, Ernstroda und Cumbach sind in gutem baulichen Zustand. Die Kirche in Cumbach wurde erst am 1. Advent 2000 nach Renovierung eingeweiht. Die Kirche in Wipperoda ist zur Zeit nicht nutzbar. Sie ist in kommunalem Besitz. Es stehen Finanzen zur Verfügung, um mit der Renovierung im Frühjahr 2001 beginnen zu können.

Die Orte gehören zum nördlichen Randbereich des mittleren Thüringer Waldes. Sie grenzen an das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“.

Sitz der Pfarrstelle ist Schönau v. d. Walde. Schönau gehört zur Einheitsgemeinde Leinatal. Friedrichroda ist 5 km entfernt, Gotha 15 km und Eisenach 28 km. Nach Friedrichroda und Gotha bestehen Busverbindungen. Die Autobahnauffahrt zur A4 ist 6 km entfernt.

Am Ort befindet sich eine Grundschule, Arztpraxen für Allgemein-, Kinder- und Zahnmedizin.

Die Regelschule ist im Nachbarort Altenbergen und Gymnasien sind in Friedrichroda und Waltershausen-Schnepfenthal.

Im ehemaligen Pfarrhaus Ernstroda wohnt zur Miete der Jugendwart der Superintendentur. Er bringt sich mit seinen Gaben (Jugendarbeit, Kirchenmusik) aktiv in das Leben der Kirchengemeinden ein. Das Haus ist in gutem baulichen Zustand, Renovierungsarbeiten sind nicht erforderlich.

Das Pfarrhaus in Schönau wurde 1699 gebaut und vor 10 Jahren gründlich saniert. Beheizt wird es mit Erdgas.

Im Untergeschoss befinden sich die Diensträume: Amtszimmer, Gemeinderaum, Christenlehrerraum, Gemeindegänge sowie das Archiv.

Im Obergeschoss die Pfarrwohnung: Küche, Bad, WC sowie 5 Zimmer.

Ein großer Garten mit Nebengelass und Garage ist vorhanden. Ein denkmalgeschütztes Gebäude mit Laubengang wird von einem Kirchenältesten nach historischen Bautechniken und mit entsprechenden Baustoffen (Lehmziegel) hergerichtet. Es soll nach Fertigstellung für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

Kirchliches Leben:

- im Wechsel 14-tägig Gottesdienst (je 2 pro Sonntag)
- Kirchenchor, geleitet von der Kirchenmusikerin aus Friedrichroda
- ehrenamtliche Organisten für alle Orte
- Handarbeitskreis
- Christenlehre Klassen 1 - 4 jeweils in Schönau und Ernstroda
- kirchlicher Kindergarten in Ernstroda

Die Gemeindeglieder wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der

- in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus lebt
- gemeinsam mit den Kirchenältesten weiter an der Belebung unserer Kirchengemeinde arbeitet
- eine gute Seelsorge betreibt und

- sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert.

Weitere Informationen auf der vom bisherigen Stelleninhaber gestalteten Internetseite <http://www.Kirche-leinatal.de>.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, OPfr. Müller, St. Georg-Str. 6, 99887 Georgenthal, ☎ 036253/25334.

Zu Seebach:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2000

Zu Sondershausen-Stockhausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Sülzenbrücken:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juli 2000

Zu Tambach-Dietharz:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zu Trockenborn:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2000

Eisenach, den 20.12.2000
(A 250/20.12.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Freie Kirchenmusiker-Gemeindepädagogen-Stelle
in Altenburg
Superintendentur Altenburger Land**

Die Stelle Kantor-Gemeindepädagoge in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenburg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % (50 % B- Kirchenmusik und 50 % Gemeindepädagogik mit Schwerpunkt Arbeit mit Kindern) ist ab sofort zu besetzen.

Musikalische Schwerpunkte sind:

- Sonntägliches Orgelspiel im Gottesdienst
- Orgelspiel in der Wochenschlußandacht
- Musikalische Arbeit mit unterschiedlichen Flötenkreisen (ca. 50 Kinder)

Gemeindepädagogische Schwerpunkte sind:

- Durchführung von Kindernachmittagen, offene Arbeit mit Kindern, Mitarbeit in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Elternarbeit
- Planung und Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Mitarbeit bei Freizeiten, Aktionen und Projekten (auch musikalischen)

Dazu kommt die Begleitung ehren- und nebenamtlich wirkender Mitarbeiter.

Die ausgeschriebene Stelle ist schwerpunktmäßig im Brüderkirchsprengel angesiedelt. (Sauerorgel mit 50 Registern, von denen erst die Hälfte im Zuge eines Aufbauprogrammes erklingen). An der Kirche gibt es ein Projekt "Offene Kirche" mit integriertem Eine-Welt-Laden und einer aktiven Erwachsenenbildungsgruppe.

Voraussetzungen an Bewerber sind:

1. C- oder B-Abschluß als Kirchenmusiker (Orgel und Flöte)
2. Abgeschlossene Ausbildung als Gemeindepädagoge oder Katechet
3. Teamfähigkeit, Engagement in Gemeinde und Region

Altenburg ist eine alte Residenzstadt, die 976 die erste Erwähnung fand. Es leben ca. 45.000 Einwohner in Altenburg. Sie ist die östlichste Kreisstadt des Landes Thüringen, liegt an der Bahnlinie Leipzig, Hof, München und an der B 7, B 93, B 180. Sie hat drei Kirchen, ein mittelalterliches Schloß mit Trostorgel in der Schloßkirche und viele andere bekannte Sehenswürdigkeiten. Die Brüderkirche wurde 1905 an Stelle der alten Franziskaner-Brüderkirche erbaut. In Altenburg gibt es ca. 3.900 Gemeindeglieder. Die Stadt hat alle Schulformen.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode Altenburger Land, Fr.-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg, Tel. 03447/3814912 (Arbeitgeber)

Auskunft erteilt: Stadtkirchenamt Altenburg, Fr.-Ebert-Str.2 Tel. 03447/381490 (Geschäftsführung der Kirchengemeinde) Brüderkirche Altenburg, Brüdergasse 11, Tel. 03447/4336 Pfarrer M. Wohlfarth, Kantor T. Börngen, Geraer Str. 46, 04600 Altenburg, Tel. 03447/509267.

Ausschreibung einer Stelle für Kinderarbeit in der Superintendentur Schleiz

Die Kreissynode Schleiz hat für den Bereich Neustadt (Orla) die Errichtung einer Planstelle für Kinderarbeit beschlossen. Die Stelle ist vorerst auf drei Jahre befristet. Es handelt sich zunächst um eine Anstellung mit 40 % Dienstauftrag, der später auf 50 % erhöht werden soll.

Erwartet werden die Erteilung von Christenlehre in vertrauten und neuen Formen, Familiengottesdienste, Eltern und Familienarbeit. Uns liegt an einer auf die Gemeinde bezogenen kirchlichen Kinderarbeit. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin sollte sich in die Gemeindegemeinschaft einbringen.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung KAVO.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode Schleiz, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Telefon 03663/404515, Fax 03663/404516.

D. Personalnachrichten

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat ernennt:

- Frau *Sieglinde Kirschbaum* mit Wirkung vom 01.05.2000 zur Vikarin und gleichzeitig Einweisung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in ein Gastvikariat nach Berlin
- Kircheninspektorin z. A. *Michaela Schmitt-Recknagel* mit Wirkung vom 08.09.2000 unter Verleihung der Eigenschaft einer Kirchenbeamtin auf Lebenszeit zur Kircheninspektorin
- Oberpfarrer *Reinhard Werneburg* mit Wirkung vom 01.10.2000 zum Superintendenten und überträgt ihm die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld. Gleichzeitig wird ihm die IV. Pfarrstelle in Rudolstadt übertragen.

Der Landeskirchenrat beruft:

- *Angela Knötig* mit Wirkung vom 01.10.2000 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kircheninspektorin z. A.

- Pfarrer *Manfred Hilsemer* mit Wirkung vom 01.03.2001 in die Pfarrstelle im Diakonie-Verbund Eisenach gem. GmbH

Der Landeskirchenrat beauftragt:

- Pastorin *Ulrike Kosmalla*, für die Zeit vom 01.10.2000 bis 31.12.2002 mit der Wahrnehmung der Klinikseelsorge in den Kreiskrankenhäusern Arnstadt und Ilmenau, gleichzeitig wird ihr Dienstverhältnis für diese Zeit auf ein volles Dienstverhältnis angehoben

- Pfarrer *Jürgen Uth*, Altenburg II, ab 01.12.2000

Der Landeskirchenrat entsendet zur Fortsetzung der Probezeit aufgeführten Pfarrer z. A.:

- *Markus Heckert*, Greußen, ab 01.11.2000

Der Landeskirchenrat verlängert folgende Beauftragungen:

- Pfarrer *Thomas Seidel*, Rektor der Evang. Akademie Thüringen, Verlängerung bis zum 31.01.2004
- Pastorin *Kerstin Gommel*, kommissarische Beauftragung für die Pfarrstelle Großschwabhausen bis zum 15.03.2001

In den Dienst unserer Landeskirche wird übernommen:

- *Peter Klukas*, ab 01.09.2000 befristet für die Dauer von drei Jahren im Angestelltenverhältnis, Pfarrstelle Gößnitz (kommissarische Beauftragung)

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

- Superintendentin a. D. *Christa Schonert*, Bibra, ab 28.10.2000
- Pfarrer Dr. *Udo Huß*, Gehren, ab 01.11.2000
- Pastorin *Cornelia Hädicke*, Meiningen IV, ab 01.12.2000 mit 50 % Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat beschloss folgende Abordnung:

- Pfarrer i. W. *Paul-Gerhard Achenbach*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach für die Zeit vom 01.10.2000 bis 31.03.2001 im Rahmen seiner Wartestandsversetzung zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste

Eine Schulpfarrstelle wurde übertragen an:

- Pfarrvikar *Reinhard Schubert*, 75 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Bad Langensalza, ab 01.08.2000

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt der Landeskirchenrat:

Der Landeskirchenrat reduziert folgendes Dienstverhältnis:

- ab 24.06.2001, Pastorin *Heike Schneider-Krosse*, Altenburg II, von 100 % auf 75 %

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgender Pastorinnen/Pfarrer zur Oberpfarrerin/Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des/der Superintendenten/in für folgende Bereiche:

- *Michael Bornschein*, Menteroda, für die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit Wirkung vom 01.01.1999 ab für sechs Jahre
- *Hans-Peter Felber*, Schleiz, für den südlichen Teil der Superintendentur Schleiz, mit Wirkung vom 28.04.1999 für die Zeit bis zum 31.03.2002
- *Joachim Justus Breithaupt*, Allstedt, für die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit Wirkung vom 01.10.2000 ab für sechs Jahren
- *Anne-Kristin Ibrügger*, Guthmannshausen, für die Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit Wirkung vom 01.11.2000 ab für sechs Jahre

Berufung unten aufgeführten Pfarrers „z. A.“ zum Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Albrecht Kunz*, ab 01.11.2000, Übertragung der Pfarrstelle Friedrichroda

Der Landeskirchenrat beurlaubt:

- Pastorin *Theresa Rinecker* für die Zeit vom 28.12.2000 bis zum 28.02.2001
- Pfarrer *Peter Merbach*, Verlängerung bis zum 30.11.2001

Der Landeskirchenrat gewährt folgenden Pastorinnen Erziehungsurlaub gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- *Heike Schneider-Krosse* für die Zeit vom 20.08.2000 bis 23.06.2001
- *Sabine Hertzsch*, Verlängerung bis 15.03.2001

Wartestandsversetzung:

- Pfarrer *Uwe Kempe*, mit dem 01.12.2000

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheidet aus:

- *Uwe Büchner*, mit Wirkung vom 01.11.2000

In den Ruhestand werden versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:

- 30.04.2001, Pfarrer Dr. *Eckhard Schack*, Leiter Erwachsenenbildung, Weimar

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PFErgG:

- 31.12.2000, Pfarrer *Lothar Teige*, Dozent am Kirchlichen Seminar in Neudietendorf
- 31.03.2001, Superintendent *Klaus Welk*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Gem. § 105 Abs. 1 PFG:

- 28.02.2001, Pfarrer *Hans-Martin Vollbrecht*, Liebschütz

Gem. § 72 Abs. 2 KBG:

- 30.11.2000, KVOA *Gerd Zweigle*, Eisenach

Verstorbene:

- Oberkirchenrat i. R. *Hartmut Mitzenheim*
geb.: 09.06.1921 in Saalfeld
gest.: 07.10.2000 in Friedrichroda
zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach
- Pfarrer i. R. *Martin Müller*
geb.: 03.07.1935 in Bedheim
gest.: 26.11.2000 in Schleiz
zuletzt Pfarrer in Möschlitz
- KR i. R. *Wolfgang Tittelbach-Helmrich*
geb.: 07.03.1931 in Arnstadt
gest.: 10.12.2000 in Arnstadt
zuletzt Superintendent in Arnstadt

Eisenach, d. 14.12.2000
(A 232/14.12.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Im Kirchenjahr 1999/2000
wurden heimgerufen:



Pfarrer im Ruhestand:

- Oberkirchenrat i. R. *Christoph Thurm*
geb.: 07.12.1925 in Ruppertsdorf
gest.: 11.06.2000 in Sinsheim-Rohrbach
zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach
- Superintendent i. R. *Hans-Jürgen Schenk*
geb.: 21.05.1929 in Gera
gest.: 01.07.2000 in Meuselwitz
zuletzt Superintendent a. D. in Meuselwitz
- Kirchenrat i. R. Dr. *Joachim Lehmann*
geb.: 27.11.1935 in Dresden
gest.: 28.07.2000 in Cospeda
zuletzt Pfarrer in Cospeda
- Oberkirchenrat i. R. *Heinz Krannich*
geb.: 12.12.1913 in Deesbach
gest.: 15.08.2000 in Buchholz
zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach
- Pfarrer i. R. *Johannes Schütz*
geb.: 13.12.1910 in Lichtenhain
gest.: 22.08.2000 in Sondershausen
zuletzt Pfarrer in Schleiz
- Oberkirchenrat i. R. *Hartmut Mitzenheim*
geb.: 09.06.1921 in Saalfeld
gest.: 07.10.2000 in Friedrichroda
zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach
- Pfarrer i. R. *Martin Müller*
geb.: 03.07.1935 in Bedheim
gest.: 26.11.2000 in Schleiz
zuletzt Pfarrer in Möschlitz
- Kirchenrat i. R. *Wolfgang Tittelbach-Helmrich*
geb.: 07.03.1931 in Arnstadt
gest.: 10.12.2000 in Arnstadt
zuletzt Superintendent in Arnstadt
- Pfarrer i. R. *Ernst Schwender*
geb.: 13.12.1910 in Schleiz
gest.: 26.11.1999 in Schleiz
zuletzt Pfarrer in Waltershausen
- Pfarrer i. R. *Werner Peters*
geb.: 08.08.1910 in Schweina
gest.: 16.12.1999 in Bad Salzungen
zuletzt Pfarrer in Ruhla
- Pfarrer i. R. Dr. theol. *Gerhard Pfeifer*
geb.: 26.05.1923 in Friedrichroda
gest.: 13.01.2000 in Ansbach
zuletzt Pfarrer in Böhlen
- Pastorin i. R. *Sigrid Keicher*
geb.: 10.05.1934 in Gera
gest.: 03.04.2000 in Nürnberg
zuletzt Pastorin im Marienstift Arnstadt
- Pfarrvikar i. R. *Herbert Hofmann*
geb.: 18.10.1933 in Tiefenort
gest.: 22.04.2000 in Hohenkirchen
zuletzt Pfarrvikar in Hohenkirchen
- Pfarrer i. R. *Jürgen Köhler*
geb.: 03.10.1942 in Arnstadt
gest.: 27.04.2000 in Eisenach
zuletzt Pfarrer in Ifta
- Pfarrer i. R. Dr. *Alfred Krauskopf*
geb.: 12.06.1904 in Uszballen
gest.: 10.05.2000 in Epfach
zuletzt Pfarrer in Magdala
- Pfr. i. R. *Erich Dieter*
geb.: 28.12.1927 in Hedersleben
gest.: 09.06.2000 in Sonneberg
zuletzt Pfarrer in Sonneberg I

„Denn unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber.

**Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.**

Darum:

wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.

**Denn dazu ist Christus gestorben
und wieder lebendig geworden,
daß er über Tote und Lebendige Herr sei.“**

Römer 14, 7-9

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Heiligenkreuz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Heiligenkreuz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Heiligenkreuz unter der Nummer 943 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Heiligenkreuz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(440 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Mertendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Mertendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mertendorf unter der Nummer 944 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mertendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(732 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Sieglitz-Molau - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Sieglitz-Molau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sieglitz-Molau unter der Nummer 945 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kruzifixus, 16. Jh.

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Sieglitz-Molau

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(1106 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Bliederstedt
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Bliederstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Bliederstedt unter der Nummer 946 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha und Omega

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Bliederstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(86 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Crölpa-Löbschütz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Crölpa-Löbschütz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Crölpa-Löbschütz unter der Nummer 947 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Crölpa-Löbschütz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(682 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Döbritz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Döbritz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Döbritz unter der Nummer 948 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Döbritz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(170 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Beinerstadt
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Beinerstadt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Beinerstadt unter der Nummer 949 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild:

Kirchturm

Legende:

Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Beinerstadt

Maße:

30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(57 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Langendembach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Langendembach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Langendembach unter der Nummer 950 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Langendembach
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(627 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Hirschroda
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Hirschroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hirschroda unter der Nummer 951 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturmspitze
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hirschroda
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember
(477 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Aue am Berg
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Aue am Berg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Aue am Berg unter der Nummer 952 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Aue am Berg
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(35 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Wolfsbehringen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Wolfsbehringen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wolfsbehringen unter der Nummer 953 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wolfsbehringen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(1364 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Oesterbehringen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Oesterbehringen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oesterbehringen unter der Nummer 954 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Oesterbehringen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(871 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Großenbehringen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Großenbehringen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großenbehringen unter der Nummer 955 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Großenbehringen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(368 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Pferdingsleben
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Pferdingsleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pferdingsleben unter der Nummer 956 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Wigbert
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Pferdingsleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(900 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Tröchtelborn
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Tröchtelborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Tröchtelborn unter der Nummer 957 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz, Rebe
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Tröchtelborn
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(1505 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Forstwolfersdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.11.2000 für die Kirchgemeinde Forstwolfersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Forstwolfersdorf unter der Nummer 958 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Forstwolfersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(265 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Oberweimar-Ehringsdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.11.2000 für die Kirchgemeinde Oberweimar-Ehringsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberweimar-Ehringsdorf unter der Nummer 959 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Zwei Kirchen, verbunden mit einer Brücke

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Oberweimar-Ehringsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Siegel der Kirchgemeinden Ehringsdorf und Oberweimar werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 01. Dezember 2000
(860 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Scientology - Verwendung einer Schutzklärung bei der Vergabe von Aufträgen durch kirchliche Stellen

Der Landeskirchenrat hat durch Beschluss am 7. November 2000 festgelegt, dass kirchliche Stellen bestimmte wichtige Vertragsverhältnisse nur mit solchen Vertragspartnern eingehen dürfen, die die nachfolgende - von der EKD empfohlene - Schutzklärung abgeben. Von der Abgabe der Schutzklärung kann abgesehen werden, wenn der Vertragspartner der Evangelischen Kirche oder einer anderen ACK-Kirche angehört.

Der Einsatz der Schutzklärung wirkt klärend bei solchen Vertragsverhältnissen, die entweder Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des kirchlichen Vertragspartners oder auf seine Mitarbeiter eröffnen oder die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Einzubeziehen sind auch Verträge, die die Offenlegung von wesentlichen internen kirchlichen Vorgängen gegenüber dem Vertragspartner erfordern. Durch die Schutzklärung wird klargestellt, dass Scientology durch den abzuschließenden Vertrag nicht die Möglichkeit einer Infiltration in die Kirche hinein erhält. Außerdem wird eine unwissentliche Unterstützung von Scientology verhindert.

Die Schutzklärung ist insbesondere bei Verträgen in folgenden Bereichen nötig:

Unternehmensberatung
Personal- und Managementschulung

Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen
Softwareberatung, -entwicklung und -pflege

Projektentwicklung und -steuerung
Forschungs- und Untersuchungsaufträge

Die Schutzzerklärung hat folgenden Wortlaut:

„Erklärung

Ich, die/der Unterzeichnende erkläre,

1. dass ich bzw. mein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeite,
2. dass weder ich noch meine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
3. dass ich die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung meines Unternehmens (zur Durchführung meiner Seminare) ablehne,
4. dass ich künftige Veränderungen in dieser Hinsicht umgehend und unaufgefordert mitteilen werde,
5. dass falls sich, auch später, herausstellt, dass eine dieser Aussagen unwahr ist, Sie dies zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt sowie zu einer Vertragsstrafe von DM ...“

Eisenach, den 7. November 2000
(R 200/7.11.)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt